

# Deutscher Bauernbund

christlich – konservativ – heimatverbunden

RUNDBRIEF März 2017

*Frühlingsgrüße!*



03	<b><i>Auf ein Wort</i></b> <i>von Tilo Körner</i>
05	<b><i>Aus der Verbandsarbeit</i></b>
05	Keine weitere Umschichtung von Agrarsubventionen erste in zweite Säule
07	Milchanlieferung hat Anfang 2017 wieder zugenommen
07	Renaissance der kleineren und mittleren Betriebe
08	Offener Brief an MP Haseloff - Gesprächstermine
09	Veranstaltungen und Höhepunkte Januar – März 2017
12	<b><i>Sachthemen – fachliche Informationen</i></b>
12	Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte – neue Richtlinie
13	Bodenmarkt: Bund nimmt Länder in die Pflicht
14	Antibiotikaverbrauch in der Veterinärmedizin deutlich rückläufig
15	Nitratbericht, N-Bilanzen, Messstellen – eine Analyse
18	<b><i>Service und Termine</i></b>
18	Aufruf zur Mitarbeit im Fachausschuss Direktvermarktung
18	Bauerntag und Ernteball 2017
19	Informationen zum Agrarantragsverfahren 2017
20	3. Praxistag zur Gänsehaltung in Bernburg
22	Neues zum Agrardieselantrag und zur-Stromsteuererstattung
23	BVVG: Scheitern der Windkraftklausel
25	Primagas: Gasversorgung abseits der Erdgasnetze
27	E.ON StromAgro: Neue Strompreise
29	Düngerecht: Ende einer Odysee

**Deutscher Bauernbund**

Präsident: Kurt-Henning Klamroth, Thale OT Westerhausen  
Geschäftsstelle: Annekatriin Valverde, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Telefon (03946) 70 89 06, Telefax (03946) 70 89 07  
bauernbund@t-online.de, www.bauernbund.de

**Bauernbund Sachsen-Anhalt**

Präsident: Kurt-Henning Klamroth, Thale OT Westerhausen  
Geschäftsstelle: Anke Werny, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907  
bauernbund@t-online.de

Bereich Anhalt / Süd: Horst Sanftenberg, Ringstraße 7, 39279 Rosian-Isterbies  
Telefon: (039245) 68963, Telefax (039245) 68964

Bereich Harz / Börde:  
Altmark Jeannette Bruchmüller, Siedlung 8; 39317 Elbe-Parey  
Telefon/Telefax (039349) 94 44 74  
j.bruchmueller@t-online.de

**Bauernbund Sachsen**

Präsident: Bernd Roder, Härtensdorf, Telefon (037603) 2618  
Geschäftsstelle: Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg  
Telefon (03946) 708906, Telefax (03946) 708907  
DBB-Sachsen@t-online.de

**Bauernbund Thüringen**

Präsident: Eckart Weirich, Zottelstedt, Telefon (03644) 559010  
Geschäftsstelle:

**Impressum**

Herausgeber: Deutscher Bauernbund e. V., Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg / Redaktion:  
Deutscher Bauernbund e. V.. Für die Landesteile zeichnen sich die Landesverbände verantwortlich.  
Trotz sorgfältiger Recherche kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

## Auf ein Wort

### von Tilo Körner

#### Zum Düngerecht – was kommt auf uns zu?

Die neue **Düngerordnung** ist in aller Munde, aber was einzelbetrieblich auf die Unternehmen zukommen soll, ist vielen Betriebsleitern nicht bewusst.

Ich hatte vor kurzem die Möglichkeit, zusammen mit GF Valverde an einer Gesprächsrunde des Bundesministeriums unter der Federführung von Staatssekretär Dr. Aeikens teilzunehmen, in der die wichtigsten Veränderungen diskutiert wurden.

Ein kurzes Fazit vorweg: Die betrieblichen Auswirkungen können zum Teil sehr drastisch sein, aber zum Teil auch nur eine untergeordnete Rolle spielen – sehr betriebsabhängig – und am Ende steht noch ein großes Fragezeichen.

Der Paradigmenwechsel der Umweltverbände und vor allem unserer Politik bezüglich der organischen Düngung und deren „Umweltbelastung“ hat auch zur Folge, dass eine Verschärfung der Düngerordnung gerade in diesen Bereichen unsere Betriebe am härtesten trifft.

Auf die aus meiner Sicht wichtigsten Veränderungen möchte ich kurz eingehen:

Die Auswirkungen der **Sperrfrist für N-haltige Düngemittel auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar** mit den Ausnahmeregelungen für Raps und Zwischenfrüchte, die bis zum 15. Sep. und Wintergerste, die bis zum 1. Okt. gesät wurden, versteht man erst im Umkehrschluss. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Gülleausbringung auf die Stoppel zu Winterweizen nicht mehr möglich ist! Zusätzlich soll hierbei noch eine **Obergrenze von max. 60 kg N/ha** (nach Ernte der Hauptfrucht bis 31. Jan.) verschärfend hinzukommen. Auch eine mineralische N-Düngung zur Strohhotte oder für schwache



*Tilo Körner leitet den Fachausschuss Ackerbau im DBB und bewirtschaftet einen Marktfruchtbetrieb im Süden Sachsen-Anhalts*

Weizenbestände wird im Herbst nicht mehr möglich sein!

Welche Folgen dies für Betriebe mit großen Mengen an Wirtschaftsdünger hat, kann man sich gut vorstellen und auch hieraus begründet sich die Forderung nach einer **Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von 6 auf 9 Monate für Betriebe mit mehr als 3 GV/ha oder für Biogasanlagen ohne eigene Fläche**. Ebenso müssen Lagerkapazitäten für Festmist und **Kompost von mindestens 2 Monaten** vorgehalten werden. Die Kostenschätzung des Ministeriums für die Umsetzung der neuen Düngerordnung beträgt mehr als 150 Mio. €. Der größte Teil davon dürfte auf den Ausbau von Lagerkapazitäten und die Investitionen in Ausbringungstechnik fallen.

Die **Einarbeitungspflicht von ausgebrachten Wirtschaftsdüngern soll auf 4 Stunden herabgesetzt werden**. Wobei, wie in vielen anderen Bereichen, auch hier eine Länderermächtigungsklausel eingeführt werden soll.

Das heißt, den Ländern wird es gestattet sein, die Frist auch bis auf 1 Stunde herabzusetzen.

Hier sind wir künftig als Verband besonders gefordert, Einfluss zu nehmen, wenn diese sog. „§ 13 Parameter“ (Länderermächtigung für weitergehende Vorschriften) diskutiert werden.

Aus einem 14-Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog müssen die Länder mind. 2 Maßnahmen wirksam werden lassen und es ist von großer Bedeutung, welche Punkte dann greifen.

Die Befürchtungen reiner Marktfruchtbetriebe, **dass harnstoffhaltige Düngemittel nur in Verbindung mit Urease-Hemmstoffen auszubringen sind**, möchte ich an dieser Stelle doch teilweise entkräften. Hier sollten wir auf Vorschläge der Zulieferindustrie vertrauen, die auch schon in anderen Ländern derartig behandelte Düngemittel anbietet. Der ökonomische Vorteil von Harnstoff gegenüber beispielsweise Kalkammonsalpeter sollte auch bei den folgerichtigen Preisaufschlägen bestehen bleiben, da durch eine derartige Behandlung ebenso die Stickstoffeffizienz steigt.

Alle Betriebe gleichermaßen betreffend soll durch die Änderungen im **Dünge-gesetz** eine **neue Düngeplanung nach Sollwertmethode** eingeführt werden.

Unsere Betriebsleiter dürften fast alle in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Düngeplanung für das Jahr zu erstellen und der Nachweis gemäß Düngeverordnung ist ohnehin schon jetzt jährlich nachzuweisen.

Die bisherige Düngebilanz wird zukünftig durch eine **Stoffstrombilanz** ersetzt werden mit einem **Maximalwert von 50 kg N-Überschuss/ha/a**, gemittelt über 3 Jahre. Besonders Betriebe auf Grenzstandorten oder mit großen Rekultivierungsflächen müssen hier aufmerksam sein, um Sanktionen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden. Ebenso müssen die Obergrenzen von **max. 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Überschuss/ha/a** nachgewiesen werden und es dürfen künftig nur **max. 170 kg organischer-N/ha/a** ausgebracht werden. Ob diese Begrenzungen fachlich oder eher politisch begründet sind, bleibt ungewiss. Es

stellte sich generell die Frage, auf welcher Datengrundlage die Werte entstanden sind, denn die uns während der Gesprächsrunde vom Thünen-Institut unterbreiteten Nährstoffvergleiche stammten aus den Jahren 2007-10 bzw. den Ergebnissen der Evaluierung der DüngeVO von 2012.

Dies sind viele neue Regelungen, die z. B. den Aufwand in einen Marktfruchtbetrieb, wie den meiner Familie, nur gering erhöhen werden. Andererseits können jedoch Betriebe mit viel Wirtschaftsdüngereinsatz dadurch auch schnell in existenzielle Bedrängnis geraten.

Am Ende sind die Entwürfe der Bundesregierung zum Düngegesetz und zur Düngeverordnung aber noch mit einem großen Fragezeichen versehen. Die Zustimmung im Bundesrat ist weiterhin ungewiss, da es durch die politische Verteilung in der Länderkammer auch durchaus Rufe nach noch schärferen Regelungen gibt. Falls es der Bundesregierung nicht gelingen sollte, diese Entwürfe vor der Bundestagswahl in beiden Häuser zu verabschieden so ist gewiss, dass bei einer Neuvorlage in der nächsten Legislaturperiode, egal unter welchen politischen Mehrheiten, es für uns Landwirte keine Erleichterungen geben wird – eher im Gegenteil. Denn drohend sitzt im Hintergrund die EU-Kommission, welche auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie verweist und abschließend die Neuregelungen im Düngegesetz ebenfalls noch notifizieren muss.

Wir sollten also, wenn auch zähneknirschend die Daumen drücken, dass diese Entwürfe angenommen werden.

In Absprache mit Herrn Dr. von Wulffen von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau geben wir Ihnen dessen Veröffentlichung zum Düngegesetz für die DLG zur Kenntnis. Das ist eine sehr gute Zusammenfassung, die wir am Ende des Rundbriefes anhängen.

*Ihr Tilo Körner,  
Fachausschuss Ackerbau im DBB*

## *Aus der Verbandsarbeit*

**Pressemitteilung vom 22.02.2017**

### **Keine weitere Umschichtung von Agrarsubventionen von der ersten in die zweite Säule**

Der Agrarausschuss der Länderkammer hat sich im erzielten Kompromiss für eine Erhöhung des Umlageanteils von jetzt 4,5 % auf 6 % von der ersten in die zweite Säule ausgesprochen.

Diese zusätzliche Umschichtung lehnt der DBB ab und sieht letztendlich darin auch einen Wortbruch zu dem seinerzeit erzielten Beschluss im Rahmen des Finanzierungsrahmens der jetzigen Förderperiode.

Die damals schon beschlossene Umschichtung von 4,5 % wurde vom Bauernbund im Rahmen der Diskussion massiv kritisiert und alternativ die Einführung einer Degression und anschließender Kappung gefordert. Eine weitere Umverteilung von Prämienrechten, vom Grunde her der nach wie vor berechnete Anspruch der Betriebe als Preisausgleichszahlung, führt zwangsläufig zu einer weiteren wirtschaftlichen Belastung. (In den neuen Ländern entspricht über alle Rechts- und Bewirtschaftungsformen der Gewinn je ha der Prämienhöhe der ersten Säule.)

Sollte sich der Bundestag dem Votum des Bundesrates anschließen, so ist sicherzustellen, dass die umverteilten Mittel über vernünftige Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaft wieder zugutekommen. Schon in der vergangenen Förderperiode hat der Bauernbund immer gefordert, dass vernünftige sachbezogene Programme aufgelegt werden. Dieser Forderung wurde nur teilweise entsprochen, so dass bereits jetzt vermutlich erhebliche bereitstehende Mittel gar nicht abgerufen werden.

Den Betrieben sind bei einigen angebotenen Maßnahmen die Prämien, gemessen an den wirtschaftlichen und ökologischen Risiken, viel zu gering.

Schwerpunkt muss die Aufstockung bei den Agrarinvestitionsmitteln für die Technik für Fest- und Flüssigdüngerausbringung zur Durchsetzung der neuen Düngeverordnung mit einem verlorenen Zuschuss analog der Prämienförderung sein.

Ebenso sind die den Betrieben zu erwartenden aufoktroierten Baumaßnahmen wegen der Durchsetzung der Dünge-VO bzgl. der Lagerung von festen und flüssigen organischen Düngern als Prämienförderung zu unterstützen.

Eine vernünftige und seinerzeit von den Betrieben ordnungsgemäß angewendete Agrarumweltmaßnahme war die Förderung der Mulchsaaten. Dieses Programm sollte wieder angeboten werden.

Betriebe, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, haben sehr große wirtschaftliche Wettbewerbsnachteile. Hier muss geprüft werden, ob die Gebietskulisse nicht um die „leichten“ Standorte wieder erweitert werden kann und der Verlust realistischer ausgeglichen wird als jetzt.

Von 1995 – 2000 wurden die FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitate und Vogelschutzgebiete) ausgewiesen und an die EU gemeldet. Die EU fordert jetzt die Durchsetzung dieser Natura Maßnahmen über nationales Recht ab 2018.

Die in diesen Gebieten wirtschaftenden Betriebe werden sich zusätzlichen Repressionen gegenübersehen, die aus ELER-Mitteln beglichen werden müssen.

Realistisch betrachtet ist zu erwarten, dass es zu weiteren Verschärfungen im Baurecht und in den Haltungsbedingungen im Veredlungsbereich kommt. Auch hierfür sind ELER-Mittel einzusetzen.

Die jetzt in Rede stehende Kürzung würde ca. weitere 300 Millionen Euro ausmachen, für Sachsen-Anhalt würde der Umverteilungsanteil bei ca. 30 Millionen Euro liegen.

Die maximale, von Schleswig-Holstein und Niedersachsen geforderte Umverteilung, hätte einen Betrag von 750 Millionen Euro ergeben, der „Kompromiss“ auf 6 % geht auf die

Initiative von Sachsen-Anhalt und Baden - Württemberg zurück.

*Am 10.03.2017 hat dann der Bundesrat doch einem Kompromiss zur Erhöhung der Mittelumschichtung von der ersten in die zweite Säule auf 6 % zugestimmt.*

## Bauernbund sieht Vertrauensbruch in bestehende Beschlüsse

Der Deutsche Bauernbund kritisiert entschieden den in der heutigen Bundessratssitzung getroffenen Beschluss, der Bundesregierung eine Anhebung der Umschichtung der Mittel von der ersten in die zweite Säule von derzeit 4,5 auf 6 % zu empfehlen, was für die Bauern einen Verlust von 70 Millionen Euro von den berechtigten Preisausgleichsleistungen bedeutet.

Bereits in der Vergangenheit hatte sich der Deutsche Bauernbund mehrfach gegen jegliche zusätzliche Umschichtung ausgesprochen und sieht darin einen Vertrauensbruch zu dem seinerzeit erzielten Beschluss im Rahmen des Finanzierungsrahmens der jetzigen Förderperiode und einen Eingriff in die Planungssi-

cherheit und Verlässlichkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundestag diese Länderinitiative aufgreift. Mit großer Wahrscheinlichkeit hätte der Kompromiss erst nach der Bundestagswahl eine reale Chance auf Durchsetzung.

Sollte es dann doch zu einer 6 %-igen Umschichtung der Mittel kommen, weist der Bauernbund mit Nachdruck daraufhin, dass diese zusätzlichen Mittel in der zweiten Säule dann vorrangig für notwendige Investitionen im Zusammenhang mit der Novellierung der Düng-Verordnung (z.B. Technik für Fest- und Flüssigdüngerausbringung) zu verwenden sind.

*Momentan gestaltet sich die Förderung der zweiten Säule wie folgt:*

### Schwerpunkte der ELER-Förderung in den einzelnen Bundesländern 2014 – 2020 (in %)

*(Quelle: BMEL)*

Bundesland	Agrarinvestitionen	Ausgleichszulage	Agrarumwelt u. Klima	Ökolandbau	Basisdienstl. u. Dorferneuerung	LEADER
Baden-Württemberg	23,0	15,6	30,8	12,2	3,6	6,2
Bayern	12,6	29,6	30,4	15,7	5,3	5,8
Brandenburg/Berlin	12,4	10,3	7,1	13,2	9,5	25,9
Hessen	22,4	10,1	3,6	24,0	19,1	12,3
Mecklenburg-Vorp.	22,7	0,0	13,1	13,9	27,8	7,3
Niedersachsen/Bremen	17,7	6,1	17,4	5,9	28,2	7,9
Nordrhein-Westfalen	16,2	4,0	27,5	11,3	16,5	6,2
Rheinland-Pfalz	22,6	0,0	26,0	22,7	3,4	13,0
Saarland	17,5	8,6	17,1	15,5	21,3	13,7
Sachsen	21,6	10,3	15,8	4,1	0,7	40,0
Sachsen-Anhalt	9,8	4,8	14,5	6,4	36,3	0,1
Schleswig-Holstein	7,4	1,3	14,1	9,7	21,5	12,6
Thüringen	18,6	14,0	26,9	4,3	24,2	5,7
Deutschland	16,7	11,5	20,5	11,3	15,4	11,9

## Milchanlieferung hat Anfang 2017 wieder zugenommen – doch woher kommt die Milch?

Nach Auskunft der Zentralen Milchmarktberichterstattung (ZMB) GmbH hat in Deutschland die Milchanlieferung in den ersten Wochen dieses Jahres wieder zugenommen. Dieser Anstieg ist sowohl im saisonalen als auch im Vergleich zum Vorjahresniveau zu verzeichnen.

Es stellt sich allerdings die Frage, wo diese Milch herkommt, wenn z.B. allein in Sachsen-Anhalt über 70 Milchviehbetriebe ihre

Produktion eingestellt haben. Wie befürchtet, wird eine Umverlagerung und ein Konzentrationsprozess in Großbetriebe stattgefunden haben und hauptsächlich kleinere und mittlere Betriebe haben aufgegeben, da sie den Druck am Milchpreismarkt nicht mehr standhalten konnten.

Genau das hätte mit der vom Bauernbund geforderten Teilentschuldung verhindert werden können!

## Renaissance der kleineren und mittleren Betriebe

### Deutscher Bauernbund begrüßt „Grünbuch Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume“ von Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt

Im Vorfeld der Internationalen Grünen Woche in Berlin hat der Deutsche Bauernbund die Zielsetzungen von Landwirtschaftsminister Schmidt, sich in der Agrarförderung künftig mehr auf die kleinen und mittleren Betriebe zu konzentrieren, ausdrücklich unterstützt.

Diese Aussage ist Bestandteil seines bereits zum Ende letzten Jahres vorgestellten „Grünbuches“, welches den „Fahrplan“ für die weitere Agrarpolitik und die Akzeptanz der deutschen Landwirtschaft darstellen soll. Natürlich kommt es am Ende auf die Ausgestaltung und Definition an, welcher Betrieb klein, mittel oder groß ist. Der DBB orientiert diesbezüglich seit Jahren an der durchschnittlichen Größe eines Gemeindeareals von 1.000 ha, d.h., dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzfläche über 1.000 ha beträgt, nicht mehr als „mittel“ zu bezeichnen sind. Der negative Einfluss dieser Betriebe auf die Chancengleichheit und vor allem auf eine gesunde Entwicklung der ländlichen Räume und den agrarsozialen Bereich ist mehrfach bewiesen.

Die Größendiskussion wird ebenso ein Punkt auf der jetzt wieder auf der Tagesordnung

stehenden Agrarreform (jetzt: 2020) sein. Der DBB wird hierbei seine alte Forderung nach einer Obergrenze der Direktzahlungen von 300.000 € je Betrieb bekräftigen.

„Es ist für uns sehr erfreulich, dass das Prinzip „Wachsen oder Weichen“ zu Ende gekommen ist und wir hoffen, dass es auch im wissenschaftlichen Beirat ein Umdenken geben wird.

In dem vom Bundesminister geplanten Praktikerbeirat haben wir unsere Mitarbeit empfohlen“, so die Geschäftsführerin des Bauernbundes vor der Eröffnungsveranstaltung der Grünen Woche 2017.

*Inzwischen hat der Bundesminister Anfang März zum Agrarrat in Brüssel erneut bekräftigt, dass er mit der Reform der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2020 **kleinere und mittlere Betriebe** stärker stützen will. Der in der „Region verwurzelte, aktive Landwirt“ soll stärker gefördert werden; die Kriterien Tierwohl und Nachhaltigkeit sollen eine Rolle spielen. Eine Definition von „klein“ und „mittel“ konnten wir allerdings noch nicht erfahren.*

## Offener Brief von Landnutzerverbänden an MP Haseloff vom 05.01.2017 Gesprächstermine am 26.01. und 02.02.2017 in Ministerium und Staatskanzlei

Gleich zu Jahresbeginn wurden wir mit Ärger konfrontiert, der zu genüge in den Medien bearbeitet wurde. Anlass war ein offener Brief an MP Haseloff, in dem 18 Verbände ihre Unzufriedenheit mit der Arbeit der Landesregierung, der Umsetzung des Koalitionsvertrages und allgemein über die Zukunft der ländlichen Räume geäußert haben. (Das hört sich zunächst viel an – die zahlreichen Vernetzungen und Doppelmitgliedschaften der Akteure in den einzelnen Verbänden sind aber zu beachten!)

Die Ministerin hatte daraufhin die unterzeichnenden Verbände und vier weitere, so auch den Bauernbund, eingeladen.

An der ersten Veranstaltung am 26.01.2017, auf Einladung der Ministerin, an der Vizepräsident Schwalenberg teilnahm, hatte der Präsident des Bauernverbandes gleich zu Beginn erklärt, dass wir den Raum verlassen sollen, wenn wir die Positionen des Briefes nicht mittragen.

Damit war die Ministerin nicht einverstanden und es kam zu dem bekannten Affront.

An einem weiteren Gespräch eine Woche später, diesmal auf Einladung des Ministerpräsidenten, mit fast allen Verbänden, die im ländlichen Raum agieren, hatte sich der Präsident des Bauernverbandes zunächst für die vorherige misslungene Veranstaltung entschuldigt.

Der Inhalt des offenen Briefes umfasst ein breites Spektrum, das der Bauernbund teilweise teilt, aber in einigen Punkten auch anders sieht.

Probleme der Landesagrarpolitik werden von uns laufend mit dem Landwirtschaftsministerium und der Führungsspitze des Hauses besprochen. Daher haben wir keine dringende Notwendigkeit gesehen, ein Gespräch zu erzwingen.

Wir müssen uns schon sehr wundern, dass in Zeiten, in denen jeder von Bürokratie- und Personalabbau spricht, ein Hauptkritikpunkt des Briefes fehlendes Personal in den Verwaltungen ist.

Es kann sicherlich nicht wünschenswert sein, mehr Personal in den Agrarverwaltungen (die dann u.a. Ihre Höfe kontrollieren können), einzustellen.

Auch, wenn wir von den Initiatoren des Briefes gefragt worden wären, hätten wir ihn nicht unterschrieben, da es sicherlich andere Methoden gibt, in den Dialog zu treten.

Entgegen verbreiteten Verlautbarungen hat Präsident Klamroth nach Aufforderung durch den Ministerpräsidenten auf die wirklichen aktuellen Probleme des ländlichen Raumes hingewiesen.

Schwerpunkt ist aus unserer Sicht auch in diesem Jahr die außergewöhnlich angespannte Situation in den Betrieben, sodass wir als vorrangigste Aufgaben sehen:

- Sicherung der Direktzahlungen - keine Umverteilung der ersten in die zweite Säule
- Eindämpfen des Druckes auf den Bodenmarkt
- keine Scheindiskussion um ein agrarpolitisches Leitbild zur künstlichen Zeitverschiebung der Erstellung des Agrarstrukturgesetzes
- Durchsetzung des Realverbandsgesetzes

Dass jeder Landwirt seine Art der Produktion innerhalb des gesetzlichen Rahmens selber wählen sollte, ist gelebte Verbandspolitik und somit fällt der Vorwurf von den bekannten Akteuren der Spaltung des Berufsverbandes an diese Akteure selbst zurück.

Allerdings sehen wir bisher immer noch keine Möglichkeit, gemeinsame Sache mit dem Landesbauernverband zu machen, da uns nach wie vor divergierende Interessen teilen. Darum wird es weiterhin eine Spaltung der berufsständigen Interessensvertretung geben. Nur darin sehen wir die Möglichkeit, die Interessen der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes wirksam zu vertreten.

## Veranstaltungen und Höhepunkte Januar – März 2017

### Partnerschaft Landwirtschaft und Umwelt

#### 03.03.2017: Novelle der Dünge-VO - einzelbetriebliche Wirkungen

Bereits im vergangenen Jahr hat das Bundesministerium analog zur Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege zu mehr Tierwohl“ eine „Partnerschaft Landwirtschaft und Umwelt“ ins Leben gerufen. Gemeinsam mit relevanten Akteuren und Interessensvertretern soll für die im Umwelt- und Klimaschutz anstehenden Herausforderungen ein mittel- bis langfristig angelegter Lösungsansatz erarbeitet werden. Dabei sollen zunächst die Möglichkeiten von freiwilligen Selbstverpflichtungen ausgeschöpft werden, um mit Anreizsystemen und Fördermaßnahmen die erforderlichen Anpassungen begleiten zu können.

Nach einem ersten Sondierungsgespräch über die Chancen einer solchen Partnerschaft im Oktober 2016 fand am 03. März 2017 ein weiteres Gespräch mit dem speziellen Thema der „Novelle der Dünge-VO und deren einzelbetriebliche Auswirkungen“ statt. (siehe auch Editorial S. 2)

Das Thünen-Institut hielt zunächst einen Vortrag zu den Nährstoffbilanzen und Entwicklung der N- Salden in Deutschland und hat darauf aufbauend die Reform des Düngerechts erläutert.

*Wir haben diesen Vortrag auch auf unserer Homepage veröffentlicht.*

### Verbandsgespräch zu Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte und Verpachtungspraxis der Landgesellschaft am 15.02.2017 im MULE (Klamroth/Valverde)

Am 15.02.2017 fand auf Einladung des Ministeriums ein Verbandsgespräch zur „Existenzgründerrichtlinie“ und in dem Zusammenhang auch zur Verpachtung der Flächen der Landgesellschaft S.-Anhalt statt. Die für unsere Betriebe wichtigen Zuwendungsvoraussetzungen sind enthalten, d.h. eine Förde-

rung bei Hofübergabe ist grundsätzlich möglich. Die Richtlinie ist bereits von der EU notifiziert, d.h. am Text wird sich inhaltlich nichts mehr ändern. Nach der Zustimmung im Finanzressort ist geplant, die Richtlinie noch vor Sommer auf den Weg zu bringen. Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt ist bereit, Flächen für Existenzgründungen zur Verfügung zu stellen. Offen sind allerdings nach wie vor die fehlenden Prämienrechte.

*Wir haben Ihnen die wesentlichen Inhalte des RL-Entwurf unter Sachthemen zusammengestellt.*

### Landesfachausschuss der CDU am 27.02.2017 in Magdeburg

Während des letzten Landesfachausschusses der CDU referierte Präsident Klamroth zur Lehrausbildung, Hofnachfolge und Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirteförderung.

*Den Vortrag haben wir auf unserer Internetseite eingestellt.*

### Informationsveranstaltung zur Schlachtung tragender Rinder am 02.02.2017 (Valverde/Heukamp)

Diskutiert wurde eine angedachte „Sachsenanhaltinische Vereinbarung des MULE zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder“.

Nach notwendigen Änderungen dieser freiwilligen Vereinbarung wird diese Ende März von den Beteiligten unterschrieben und dann auch von uns entsprechend veröffentlicht.

### Internationale Grüne Woche 2017

- Eröffnungsveranstaltung (Valverde/Weirich)
- Empfang des Bundesministers für in- und ausländische Gäste (Valverde/Weirich)
- Sachsen-Anhalt Abend (Valverde/Schwalenberg/Werny)

## Agrarpolitisches Forum von landwirtschaftlichen Verbänden mit leitenden Bediensteten der EU-Institutionen und EU-Mitgliedstaaten (Valverde)

Im Rahmen des diesjährigen EU-Sprachkurses fand im MULE ein Gespräch mit Ministerialbeamten und Bediensteten aus EU-Mitgliedstaaten statt.



*Bauernverband (Präsident Feuerborn), Bauernbund (GF Valverde) und Biohöfegemeinschaft (Vors. Herr Werner) berichteten über ihre Verbandsarbeit und beantworteten die Fragen der EU-Bediensteten*

*Dankesworte eines Teilnehmers (nicht korrigiert)*

*Sehr geehrter Herr Willenbockel,*

*Ich möchte Ihnen für die Professionelle Organisation aller Aktivitäten, Forums und Gespräche im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie in Magdeburg für die Europa Netzwerk Deutsch Teilnehmern danken. Es war besonderes für mich die Möglichkeit, individuelle Gespräche mit Mitarbeitern/leitern den Abteilungen des Ministeriums zu erfahren.*

*Agrarpolitisches Forum fand ich sehr nützlich und interessant, als auch der Besuch zu Ausbildungsbetrieb in Baalberge und Gespräch mit Her Mädchen und Azubis.*

*Es war immer interessant mit Ihnen während des Mittagessen oder Abendessen zu sprechen. Die ganze Gruppe genossen Magdeburg. Ich würde auf jeden Fall wieder nach Magdeburg kommen.*

*Noch einmal vielen Dank.*

*Mit besten Grüßen aus Belgrad, Žarko Vojnić*

## Jahresausklang mit Weinverkostung bei unserem Mitgliedsbetrieb Triebe in Würchwitz

Einen schönen Abend durften wir kurz vor Weihnachten bei unserem Mitgliedsbetrieb, der Wein- und Sektkellerei Triebe in Würchwitz verbringen. Nach einer deftigen Wurst- und Käseplatte

und den dazu gereichten Weinen aus eigener Herstellung führten uns Mutter und Tochter durch ihren Weinkeller und erläuterten die Herstellung. Vielen Dank!



## Geburtstage im März

**Am 01. März 2017 konnte unser Präsident seinen 65. Geburtstag begehen.**

Viele Gratulanten aus dem Verband, Politik und Wirtschaft haben ihm ihre Glückwünsche überbracht und ihm für seinen Einsatz für die bäuerliche Landwirtschaft in den neuen Ländern gedankt.

So betonten z.B. der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, der Bundesstaatssekretär Dr. Hermann Onko Aeikens, die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Prof. Dr. Dalbert und der Generalsekretär der CDU, Peter Tauber das hohe und persönliche Engagement unseres Präsidenten, der sich sofort seit der Wiedervereinigung für die Interessen der Wiedereinrichter und der Familienbetriebe bis zum heutigen Tag erfolgreich eingesetzt hat.

Er ist in den Jahren zu einer festen grundsatztreuen Größe in der deutschen Agrarpolitik geworden.



Besonders der Präsident des Bauernbundes Sachsen, Bernd Roder und der Präsident des Bauernbundes Thüringen, Eckart Weirich, als auch die Präsidiumsmitglieder des Bauernbundes Sachsen-Anhalt bedankten sich noch einmal herzlich für die unermüdliche Arbeit und wünschten unserem Präsidenten im Namen der Bauernschaft der neuen Länder, dass Gesundheit, Kraft, Ausdauer und Gerechtigkeit ständige Begleiter an seiner Seite sein sollen.

## 70. Geburtstag von Horst Sanftenberg

Glückwünsche aus ganz Sachsen-Anhalt von Familie, Freunden, Kollegen und seinen Mitgliedsbetrieben erhielt unser Geschäftsführer Horst Sanftenberg am 12. März 2017 zu seinem 70. Geburtstag.

Seit fast 20 Jahren arbeitet Horst in unserem Verband und hatte wesentlichen Anteil beim Aufbau der Hauptvereine Anhalt und Süd. Präsident Klamroth würdigte in seiner Ansprache besonders die gewissenhafte, vertrauenswürdige und verlässliche Arbeit, die Horst im Verband auszeichnet.



Er war und ist bei „seinen“ Mitgliedern sehr beliebt und hat über die Jahre ein enges Vertrauensverhältnis zu ihnen aufgebaut. Eigentlich schon „mit einem Bein“ im wohlverdienten Ruhestand sind wir doch sehr froh, dass uns Herr Sanftenberg übergangsweise noch eine Weile erhalten bleibt.

# Sachthemen – fachliche Informationen

## Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte

(Quelle: MULE 14.02.2017)

Bereits seit dem letzten Jahr ist in Sachsen-Anhalt eine Förderung für Junglandwirte geplant, die ihnen die Erstniederlassung und die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert. Ziel ist es, nachhaltige Unternehmensgründungen zu fördern die sich in der Region etablieren.

Die Förderung leistet so einen Beitrag, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Unternehmen im ländlichen Raum zu sichern.

Erstmalige Niederlassung gefordert

### Was ist erste Niederlassung?

- erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder Geschwistern bzw. Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartnern oder von Geschwistern geführt wird, gilt nicht als erste Niederlassung
- maßgeblich für Zeitpunkt erstmalige Bewirtschaftung: Informationen oder Bescheinigungen laut InVeKoS, Sozialversicherungsträger, Pacht- und Kaufverträge oder Finanzamt
- bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt
- Antragstellung muss innerhalb von 24 Monaten nach erstmaligen Niederlassung erfolgen

### Nicht gefördert werden:

- Unternehmen mit **Kapitalbeteiligung öffentliche Hand mehr als 25 %**
- Unternehmen in **Schwierigkeiten**
- natürliche Personen über die ein **Insolvenzverfahren** beantragt oder eröffnet wurde
- Unternehmen, die **Rückforderungsanordnung** nicht Folge geleistet haben
- **Aktiengesellschaften**

### Förderungseinschränkung:

- Förderung auf Kleinst- und kleine Unternehmen beschränkt  
weniger als 50 Mitarbeiter, max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 10 Mio. € Jahresbilanzsumme
- **Tierbestand höchstens 2,0 GVE** (Großvieheinheiten) je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche
- **Prosperitätsgrenze**  
AFP: Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 170.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 220.000 Euro je Jahr bei Verheirateten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten haben.
- **Standardoutput** des Betriebes muss **mindestens 25.000 Euro pro Jahr** und darf **maximal 500.000 Euro pro Jahr** betragen.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Existenzgründungsbeihilfe	1. Jahr	35.000 €
	2. Jahr	
	3. Jahr	21.000 €
	4. Jahr	
	5. Jahr	14.000 €

- nach Hinweisen der KOM von 5 auf 3 Zahlungen abgesenkt
  - Existenzgründungsbeihilfe bei mindestens 1 beschäftigten Voll-Arbeitskraft=> Kürzung, wenn Beschäftigung geringer
  - erste Zahlung erfolgt nach Anzeige Beginn Umsetzung Geschäftsplan
  - letzte Tranche hängt von ordnungsgemäßen Durchführung Geschäftsplan ab
  - Zahlungen müssen in 5 Jahren abgeschlossen sein; Zeitraum beginnt mit der Bewilligung
- Sonstige Förderbedingungen:**
- Geschäftsplan muss eingereicht werden; Beginn Umsetzung 9 Monate ab Zeitpunkt Bewilligung
  - Hauptwohnsitz und Unternehmenssitz in Sachsen-Anhalt
  - Qualifikationsanforderung wie im AFP „Die berufliche Fähigkeit gilt grundsätzlich als nachgewiesen, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Bewilligung einen Abschluss in einem Agrarberuf (anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes) und mindestens eine einjährige landwirtschaftliche Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat (Wirtschaftler). Liegt diese Voraussetzung zur Antragstellung nicht vor, muss diese innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegt werden.
  - Bewilligungszeitraum beträgt maximal 5 Jahre
  - Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung die Bedingungen des aktiven Landwirts zu erfüllen.
  - Gutachterausschuss

### Bund nimmt Länder beim Bodenrecht in die Pflicht

(aus *topagrar* 01/2017)

Die Nichterfassung von Anteilskäufen im Grundstückverkehrsgesetz und zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten bei der Grunderwerbssteuer sind die größten Defizite

Das Bundeslandwirtschaftsministerium drängt weiter auf Änderungen im Bodenrecht. Bei einer Konferenz der grünen Bundestagsfraktion erinnerte der zuständige Referatsleiter Jobst Jungehülsing die Länder an

ihre Verantwortung, offenkundige Schwachstellen in der derzeitigen Gesetzgebung zu beseitigen. Der Ministerialbeamte nannte insbesondere die Nichterfassung von Anteilskäufen im Grundstückverkehrsgesetz. Auch eine Beendigung der Umgehungsmöglichkeiten bei der Grunderwerbssteuer gehe nicht ohne die Länder, denen diese Bundessteuer zufließe.

Der Abteilungsleiter im niedersächsischen Landwirtschaftsministerium, Thoma Dosch, bekräftigte den Willen seines Ressorts, Verbesserungsvorschläge der Verbände für den vorliegenden Entwurf zu einem „Agrarstruktursicherungsgesetz“ ernsthaft zu prüfen. Das gelte nicht zuletzt für die Abgrenzung des „regionalen Bodenmarkts“ als Bezugsgröße für die angestrebte Sicherung einer breiten Eigentumsstreuung. Dosch nannte die bisherigen Reaktionen aus dem Berufsstand auf den Gesetzentwurf „sehr vielfältig“. Neben schroffer Ablehnung gebe es auch viel Zustimmung.

Der Geschäftsführer der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG), Stefan Schulz, kritisierte eine intransparente Anwendung des Grundstückverkehrsgesetzes. Nicht selten würden ähnlich gelagerte Verkaufsfälle innerhalb eines Bundeslandes unterschiedlich behandelt.

#### **Existenzgründungen ermöglichen**

„Wir müssen Anteilsverkäufe dringender besser regulieren“, fasste Grünen-

Agrarsprecher Friedrich Ostendorff das für ihn wichtigste Ergebnis des Fachgesprächs zusammen. Das Beispiel Niedersachsen zeige, „wie das geht.“

Allerdings dürfe sich Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt „nicht querstellen“.

Erneut kritisch äußerte sich Ostendorff zum „zögerlichen Vorgehen“ der Landesregierung in Sachsen-Anhalt und des federführenden grün geführten Landwirtschaftsressorts.

Demgegenüber bescheinigte er dem Staatssekretär im Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Herman Onko Aeikens, dem Thema „Bodenmarkt“ bundesweit die notwendige Aufmerksamkeit zu verschaffen. Handlungsbedarf sieht der Grünen-Politiker im Hinblick auf Junglandwirte. Dringend müssten Wege gefunden werden, jungen Menschen eine Existenzgründung in der Landwirtschaft zu ermöglichen. Das erfordere „Zugang zu Land und Unterstützung und Begleitung“, erklärte Ostendorff im Nachgang der Veranstaltung.

## **Antibiotikaverbrauch in der Veterinärmedizin deutlich rückläufig**

An Tierärzte abgegebene Antibiotikamenge halbiert –  
Auch Reserveantibiotika restriktiver eingesetzt

*(aus Tiergesundheit im Blickpunkt 02/2017)*

**Die Menge an Antibiotika, die an Tierärzte bzw. tierärztliche Hausapotheken abgegeben wurde, ist von 1706 Tonnen (t) im Jahr 2011, dem ersten Jahr der Erhebung, auf etwa 805 t im Jahr 2015 zurückgegangen.**

**Auch der Einsatz der als sogenannte Reserveantibiotika bezeichneten Wirkstoffe war erstmals rückläufig. Dies ergaben die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlichten Daten.**

Der Rückgang betrifft die allermeisten Gruppen von Antibiotika. Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Wirkstoffe mit besonderer Bedeutung für die Therapie beim Menschen eingestuft Antibiotikaklassen wurden im Vergleich zum Vorjahr 2014 ebenfalls in geringerer Menge abgegeben (rund 10,6 t Fluorchinolone und 3,6 t Cephalosporine der 3. und 4.

Generation). Dies entspricht weniger als zwei Prozent der eingesetzten Mengen. Die Abgabe von Fluorchinolonen hat damit erstmals abgenommen, und zwar im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 t (15 Prozent). Die Abgabemengen von Cephalosporinen der 3. und 4. Generation gingen von 2014 bis 2015 leicht um 0,1 t (3 Prozent) auf 3,6 t zurück. Diese Entwicklung deckt sich mit

Ergebnissen aus dem BfR-Forschungsprojekt VetCAB-Sentinel (Veterinary Consumption of Antibiotics), das die Tierärztliche Hochschule Hannover durchführt. Hier werden Daten auf Betriebsebene erfasst und auch eine Differenzierung nach den einzelnen Tierartenvorgenommen. So sank die Anzahl der Tage, an denen Mastschweine antibiotisch behandelt wurden, von etwa fünf Tagen pro Stallplatz und Halbjahr im Jahr 2011 auf etwa einen Tag pro Stallplatz und Halbjahr im Jahr 2014. Die Entscheidung, ob und welche Antibiotika zur Therapie kranker Tiere eingesetzt werden, obliegt dem Tierarzt, der den Tierbestand betreut oder vom Landwirt mit der Behandlung von kranken Tieren beauftragt wird. Die zuletzt 2015 aktualisierten „Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln“ der Bundestierärztekammer geben hier ergänzende Hinweise zur optimalen Vorgehensweise. Eine pauschale Reduktion des Antibiotikaeinsatzes ohne begleitende Maßnahmen ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht zielführend. Dem vermehrten Einsatz von Erregerdiagnostik kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Die Agrarbranche belegt mit ihren Bemühungen die hohe Bereitschaft daran mitzuarbeiten, die Probleme der Resistenzentwicklungen gegenüber Antibiotika zu lösen. Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und Robert Koch-Institut waren im Jahr 2012 rund fünf Prozent der in Krankenhäusern nachgewiesenen MRSA



der Nutztierhaltung zuzuordnen. Damit stammen 95 Prozent aus anderen Quellen. Ein generelles Verbot von Reserveantibiotika in der Nutztierhaltung würde das Problem der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen demnach nicht lösen, sondern eher verschärfen, da sich die Zahl zugelassener Wirkstoffe noch weiter verringern würde.

## Nitratbericht, N – Bilanzen, Messstellen – vieles in den Veröffentlichungen ist unklar

### Nitratbelastungen sinken

(Quelle: BN Wolfram 2/2017)

Die Novelle der Düngeverordnung hilft, Stickstoff (N)- oder Phosphor (P)-Einträge in Gewässer zu senken. Sie ist Teil des Aktionsprogramms, für die EG-Nitratrichtlinie. Seit Beginn der dazu nötigen Berichte 1992 hat sich die Belastung der Grund- und Oberflächengewässer spürbar verringert. So wird der Grenzwert für Nitrat von 50 mg/l an allen Messstellen für Oberflächengewässer einhalten, so die Zusammenfassung des Umweltberichts zur so genannten, Strategischen Umweltprüfung.

Der Saldo sinkt (siehe Grafik). Um das Grundwasser zu überwachen, gibt es ein spe-

zielles Belastungsmessnetz. Darin sollen die Messstellen in landwirtschaftlich „hoch belasteten“ Gebieten einen Überblick geben. Hier



ist der Prozentsatz der speziell für den Bericht ausgewählten Belastungsmessstellen, die den Grenzwert von 50 mg/l überschreiten, von 64 Prozent auf nun 49 Prozent gesunken. In den vergangenen Berichtszeiträumen hat sich dieser Trend allerdings deutlich verlangsamt. Und es werden zunehmend Messstellen mit steigenden Nitratgehalten gesichtet. Das Messnetz für die EU-Umweltagentur, das die Nitratbelastung des gesamten Grundwassers in Deutschland widerspiegeln soll, zeigt nur eine geringfügige Abnahme. In den Küstengewässern ist der Nitratgehalt seitdem gesunken. Neben der Belastung mit Nitrat kann auch der Eutrophierungsgrad ein Kriterium sein. Demnächst befinden sich deutsche Küstengewässer wegen zu hoher Nährstoffeinträge in einem „schlechten“ Zustand. Das und die zum Teil ansteigenden Nitratgehalte haben die EU veranlasst, ein schärferes Düngerecht zu fordern. Der aktuelle Umweltbericht belegt, dass mit den beabsichtigten Änderungen d Düngeverordnung überwiegend positive bis neutrale Umweltwirkungen verbunden sind. Sie wirken auf Wasser, Luft und Klima. Die Bundesländer sollen per Rechtsverordnung in besonders nitratbelasteten Gebieten zusätzliche Vorschriften ergänzen. Endgültig beurteilt werden kann dieses Instrument in den „roten“ Gebiet erst nach Umsetzung durch die Länder. Davon seien aber positive Wirkungen zu erwarten. Das gelte etwa für weitergehende Restriktionen auf stark hängigem Gelände, einem weiteren Herabsetzen des N-Kontrollwerts oder höhere Lagerkapazitäten für Gülle und Gärreste, so der Umweltbericht.

dlz Nov. 2016

*Eine interessante Analyse war im letzten Monat auch bei top agrar zu lesen.*

**Ein Drittel des deutschen Grundwassers sei mit Nitrat verseucht, entnahmen die Medien dem Nitratbericht 2016 der Bundesregierung. Stimmt das? Wir haben nachgerechnet.**

Für Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (64, SPD) ist die Angelegenheit klar: „Die intensivierete Landwirtschaft kommt uns teuer zu stehen.“ So kommentierte sie im Ja-

nuar den Nitratbericht, den ihr Ministerium (BMUB) zusammen mit Umweltbundesamt (UBA) und Landwirtschaftsministerium verfasst hatte. 28 % der Grundwasser-Messstellen hätten zwischen 2012 und 2014 Nitratgehalte oberhalb des Zielwertes von 50 mg/l verzeichnet. Doch der Bericht ist gespickt mit wackeligen Zahlen. Uns fiel auf:

### **1. Fokus auf Problemstellen gelegt**

Bis zum Nitratbericht 2012 griff die Bundesregierung auf das sogenannte „Belastungsmessnetz“ zurück. Die Messstellen lagen in Grundwasserkörpern, von denen bekannt war, dass dort hohe Nitrateinträge vorkamen. Der Anteil der „roten“ Messpunkte lag bei fast 50 %. So kam es zu der Behauptung, in der EU habe nur Malta ein größeres Nitratproblem als Deutschland. In Wirklichkeit verfügten alle anderen EU-Staaten über ein repräsentativeres und dichteres Messnetz als Deutschland und vergrößerten ihr Problem so nicht künstlich.

Diese alte Verzerrung könnte zum Teil auch in den aktuellen Bericht eingeflossen sein. Zwar hat die Regierung nun erkannt, dass das alte Netz „nicht flächenrepräsentativ“ war. Für die Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA) erhöhte sie die Zahl der Messstellen daher von 160 auf 1 207. Ob sie die neuen Stellen jedoch so auswählte, dass diese die Verzerrung vollständig aufhoben, bleibt unklar. Denn dafür müsste man u. a. wissen, wie hoch die Belastung an den neuen Messstellen ist. Doch wie das BMUB top agrar zu Protokoll gibt, müsse man dafür erst aufwendig Daten auswerten und könne derzeit keine Angaben machen.

### **2. Messnetz nicht korrekt verteilt**

Im neuen EUA-Messnetz lag die Zahl der Problem-Messstellen bei 18 %. Doch selbst wenn diese Zahl keiner Verzerrung mehr durch die alten Belastungsmesspunkte unterläge, wäre sie dennoch zu hoch. Denn das EUA-Netz ist mitnichten repräsentativ für Deutschland. Wie uns das BMUB mitteilt, liegen 49 % der Messstellen unter Acker, wo naturgemäß mehr Nitrat anfällt als unter anderen Flächen.

Der Anteil Ackerlandes an Deutschland liegt aber nur bei 38 %.

Um diesen Fehler in Zahlen zu fassen, hilft ein Blick in die Vergangenheit: Von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser gibt es eine Statistik zu Nitratgehalten unter verschiedenen Landnutzungen von 2010. Rechnet man diese auf die wahren Flächenanteile hoch, ergibt sich eine Grenzwertüberschreitung an ca. 13,5 % der Messstellen. Weil sich seither wenig änderte – schon 2008 bis 2011 lag der Wert im heutigen EUA-Netz bei 18 % – dürften die 13,5 % näher an der Realität liegen als 18 %.

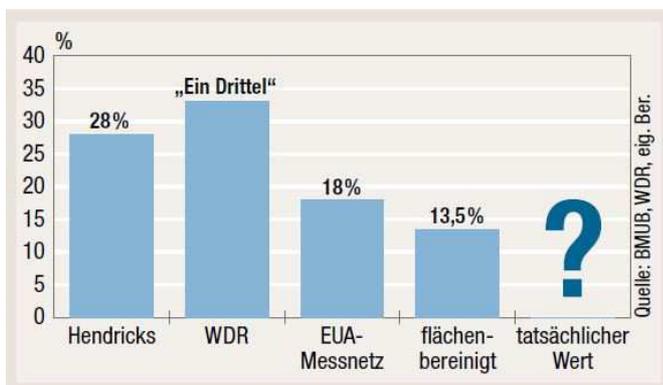
### 3. Nur im oberflächennahen Grundwasser gemessen

Und es gibt weitere gravierende Unsicherheiten. So liegen die deutschen Messstellen nur im oberflächennahen Grundwasser, um neue Einträge schnell erfassen zu können. Doch dort ist der Nitratgehalt oft um ein Vielfaches höher als im Rest des Grundwassers, wie auch das BMUB auf Anfrage bestätigt.

### 4. Aus 18 % „ein Drittel“ gemacht

Wie viele Grundwassermessstellen den Nitratgrenzwert überschreiten, hängt vor allem davon ab, wie man den Nitratbericht liest.

Der wahre Anteil der belasteten Grundwasserkörper liegt somit vermutlich nicht bei 18 %, sondern deutlich unter 13,5 %.



In ihrer Pressemitteilung zum Nitratbericht führte Hendricks dann jedoch ohnehin das „Teilmessnetz Landwirtschaft“ an. Dieses besteht aus 692 Messpunkten im EUA-Messnetz, die allesamt unter Acker oder Grünland liegen. Es dient der Berichterstattung an die EU über Fortschritte bei der Verringerung der Gewässerbelastung. 28 % der Messstellen überschritten den Grenzwert. Aus der Pressemitteilung war der Unterschied zwischen den Netzen jedoch kaum herauszulesen. Zudem rundete Hendricks die 28 % zu „fast einem Drittel“ auf. Die meisten Medien schlossen daraus, ein Drittel des Grundwassers sei belastet.

### Statistikern zu kompliziert

Auch bei Menschen, die sich mit Statistik auskennen, hinterließ der Nitratbericht wohl ein flausches Gefühl im Magen. Fast kürten drei deutsche Professoren das Werk im Januar zur „Unstatistik des Monats“. Der beteiligte Statistiker Prof. Walter Krämer von der Technischen Universität Dortmund nennt gegenüber top agrar als Grund die „fehlende Repräsentativität der Stichprobe.“

Letztlich räumten Hendricks und Schmidt den Titel aber doch nicht ab. Der Nachweis wäre zu kompliziert gewesen, so Krämer. Offenbar fällt es sogar Fachleuten schwer, das Werk der Bundesregierung zu durchblicken.

### Problem oder nicht?

Bleibt festzuhalten: In Deutschland gibt es punktuell hohe Nitratreinträge in das Grundwasser. Ob das auch flächendeckend so ist, weiß derzeit niemand. Eine zuverlässige Statistik der Bundesregierung gibt es dazu nicht. Hendricks und Schmidt sollten bald noch einmal nachrechnen.

Topagrar.com - Lesen Sie mehr auf:

<https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Nitratbericht-Nebuloeses-Zahlenwerk-7789907.html>

## *Service und Termine*

### **Aufruf zur Mitarbeit im Fachausschuss Direktvermarktung**

Auf der Vorstandssitzung des Deutschen Bauernbundes am 8. Februar 2017 wurde beschlossen, einen Fachausschuss Direktvermarktung zu gründen. Die Direktvermarktung stellt für eine wachsende Zahl von bäuerlichen Betrieben eine Möglichkeit von zusätzlicher Wertschöpfung dar. Die Direktvermarktung ist aber auch mit einer Vielzahl von rechtlichen Hürden verbunden, die gemeistert werden müssen. Auch hier gibt es politischen Handlungsbedarf, die Regelwerke zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Die Aufgabe des DBB-Fachausschusses Direktvermarktung ist deshalb:

- Erfahrungsaustausch zwischen Direktvermarktern,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung für den Marktzugang von Direktvermarktern,

- Vorschläge für Förderungen und Marketinghilfen.

Mit der Leitung des Fachausschusses wurde Jochen Dettmer beauftragt, der selber im Landkreis Börde auf seinem Hof eine Direktvermarktung aufbaut und seit vielen Jahren für den Bauernbund Sachsen-Anhalt im Aufsichtsrat der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt (AMG) sitzt.

Geplant ist die erste Sitzung für Anfang Juni.

**Interessenten melde sich bitte per Mail in der Geschäftsstelle in Quedlinburg unter [bauernbund@t-online.de](mailto:bauernbund@t-online.de)**

### **Terminankündigungen – Bitte schon vormerken!**

#### **Bauerntag 2017**

Unser diesjähriger Bauerntag findet am **07. September 2017** in Sachsen-Anhalt statt. Zwei Wochen vor der Bundestagswahl wird es mit Sicherheit eine interessante und diskussionsfreudige Veranstaltung. Vertreter aus allen Parteien sowie der Staatssekretär aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium werden Ihnen Rede und Antwort stehen. *(In der letzten Präsidiumssitzung wurde der Beschluss gefasst, dass wir im Vorfeld der Bundestagswahl einen Fragekatalog erarbeiten werden, den wir den einzelnen Parteien zur Stellungnahme zusenden werden.)*

#### **Ernteball 2017**

Unser Ernteball findet in diesem Jahr am **11. November 2017** wie gewohnt im Herrenkrug – Parkhotel in Magdeburg statt.

*Informationen aus dem Landwirtschaftsministerium zur Agrarförderung 2017*

## **Neue Cross Compliance-Broschüre und Checkliste 2017**

Die "Informationsbroschüre über die einzuhaltenen Cross Compliance-Vorschriften" wurde für das Jahr 2017 überarbeitet und aktualisiert. Die Broschüre kann ab sofort auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/cross-compliance/> aufgerufen werden. Eine Druckschrift als Broschüre ist ab 2017 nicht mehr vorgesehen.

Ferner wurde dem Wunsch von Verbänden und Praxis Rechnung getragen und eine sog. „Checkliste für Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen-Anhalt“ erarbeitet. Sie dient als Beratungsgrundlage sowie der Eigenkontrolle und Dokumentation im landwirtschaftlichen Betrieb. Die Checkliste wird auch im ELAISA-Portal des MULE eingestellt und kann heruntergeladen werden. Die Informationsbroschüre und die Checkliste werden ferner über die individuelle Antragssoftware ab Mitte März für jeden Landwirt bereitgestellt.

## **Änderung Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung**

Derzeit befindet sich die Novellierung der Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung, in der der § 5 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung) geändert werden soll, im Gesetzgebungsverfahren. Die Veränderungsänderung steht kurz vor der Verkündung. Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen sind vor allem 2 Regelungen von Bedeutung:

- Ein Umbruch war bisher zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auch außerhalb des in Absatz 5 genannten Zeitraumes (1. April bis 30. Juni) bei unverzüglicher Neuansaat möglich. Nunmehr ist die unverzügliche Neu-

ansaat nur noch bei einem Umbruch zu Pflegezwecken erforderlich. Bei Umbruch zur Erfüllung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen kann die Neuansaat zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

- Ferner ist es in dem oben genannten Zeitraum zukünftig außerhalb von ÖVF auf Streifen oder Teilflächen einer zusammenhängenden und bis auf diese Streifen oder Teilflächen einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche des Betriebsinhabers möglich, Blühstreifen/ Blühteilflächen als Beitrag zur Biodiversität oder Bejagungsschneisen zur Regulierung von Schwarzwildbeständen anzulegen.

## **Ersatz für umgewandeltes Dauergrünland**

Ein Antragsteller, der nicht umweltsensibles Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Folgenutzung (Acker oder Dauerkulturen) umwandeln will, muss dafür auf einer anderen, gleichgroßen Fläche Dauergrünland neu anlegen, es sei denn, das umzuwandelnde Dauergrünland entstand nach dem 1. Januar 2015 oder in Folge von Agrarumwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen. Die ersatzweise in Dauergrünland umzuwandelnde Fläche kann auch auf den Flächen eines anderen Betriebes erfolgen, doch muss dieser Betrieb ebenfalls dem Greening unterliegen und diese Vorschriften einzuhalten haben. Dies ist jedoch bei Betrieben des Ökologischen Landbaus, bei erklärten Kleinerzeugern sowie Betrieben, die keinen Antrag auf EGFL-Direktzahlungen gestellt haben, nicht der Fall. Daher können Flächen dieser Betriebe auch nicht für die Neuanlage von Dauergrünland als Ersatz für umzuwandelndes Dauergrünland herangezogen werden. Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung.

## Technische Hinweise zum Antragsverfahren 2017

Es ist vorgesehen, wie im letzten Jahr die benötigte Software und die personifizierte Antragsdaten des Vorjahres ausschließlich über das Internet zum Herunterladen unter der Adresse [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) unter der Rubrik „Antragsprogramm installieren“ zur 12. KW bereitzustellen. Der nahezu vollständige Onlineabruf im letzten Antragsjahr hat sich bewährt. Für den datenschutzgerechten Datenabruf ist weiterhin die persönliche Identifikationsnummer (PIN) für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) bzw. für die HIT-Datenbank oder das gesonderte Kennwort für

die elektronische Antragstellung erforderlich, welche Ihnen in den Vorjahren vom ALFF mitgeteilt wurde. Sorgen Sie schon jetzt für verfügbare PIN oder Kennwörter und Vollmachten, wenn sie Berater für die Antragstellung beauftragen. Die Freigabe der unmittelbaren Online-Programm- und Datenbereitstellung für das Antragsverfahren „Agrarantrag 2017“ mittels Serienbrief an alle Antragsteller ist zum 18. März geplant.

Zur Erhaltung einer hinreichend aktuellen Luftbildgrundlage wurden neue Luftbilder der Katasterverwaltung genutzt. Aus diesem Grund erhalten alle Antragsteller zur Eröffnung des Antragsverfahrens eine neue Rasterdaten-DVD zugesandt.

## Termine

- 18. März** Freigabe des Antragsprogramms sowie Versand der DVD mit Luftbildern.
- 15. Mai** „Antragstermin“: Schlusstermin für die Antragstellung ohne Verspätungskürzung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die sanktionslose Änderung des Sammelantrags.
- 31. Mai** Schlusstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.
- 9. Juni** „Antragsfristende“: Antragstermin + 25 Kalendertage nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet eingegangen und damit unzulässig.
- 12. Juni** (Spätestes) Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Antragstermin + 26 Kalendertage (da der Termin dieses Jahr auf ein Wochenende fallen würde, verschiebt er sich auf den folgenden Arbeitstag) Ende der Vorabprüfung (preliminary check, „Pre-Check“) der Flächenangaben auf Überlappungen und Information der Antragsteller durch die Bewilligungsbehörden.
- 19. Juni** Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin + 35 Kalendertage; Schlusstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z.B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller.

## 3. Praxistag zur Gänsehaltung

am 09. Mai 2017 in Bernburg

NEULAND – Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. lädt ein zum



### 3. Praxistag zur Gänsehaltung“

Termin: **Datum**  
10:00 bis 16.00 Uhr

Ort: Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Strenzfelder Allee 22 - 06406 Bernburg

Der 3. Praxistages zur Gänsehaltung soll einen informativen Einblick gewähren und bestehende Fragestellungen hinsichtlich Haltungs- und Fütterungsgrundsätze unterschiedlicher Gänserassen ansprechen und marketingmäßige Aspekte im Absatz näher beleuchten.

Die Weidemast von Gänsen stellt eine besonders tiergerechte Haltungsform dar und bietet Einkommensmöglichkeiten für Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb. Potentiale darstellen, neue und weitere Vermarktungskanäle aufzeigen, Möglichkeiten einer zielorientierten Produktion und praxisnaher Bezug mit Erfahrungsaustausch ist das Ziel des 3. Praxistages zur Gänsehaltung.

Die Weiterbildungsveranstaltung wird durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gefördert.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt unterstützen das Projekt

Veranstaltungsleitung/Moderation:  
Jochen Dettmer (Vorstandssprecher Neuland e.V.)  
Das Projekt wird unterstützt von.



### Tagungsprogramm:

- 10:00 Uhr Begrüßung/Einführung  
*Jochen Dettmer; NEULAND e. V.*
- 10.10 Uhr **Grußwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt**
- 10:20 Uhr Auswertung einer durchgeführten Ganskörperbeurteilung einschließlich Kochverhalten und Geschmack**  
Dr. Christian Schmidt, Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft
- 11.00 Uhr **Aktuelle Vermarktungskennzahlen**  
Wolfgang Zahn, Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
- 11.10 Uhr Vergleichende Analyse ausgewählter Vermarktungskonzeptionen von Gänsen und Gänseprodukten**  
Lisa Bluhm, Studentin Georg-August Universität Göttingen

- 11.30 Uhr**     **Fütterungs- und Haltungsunterschiede von Gänserassen – was gilt es zu beachten**  
 Dr. Manfred Golze, ehem. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
**Diskussion zu den Vorträgen**
- 13.00 Uhr**     **Mittagspause**
- 14.00 Uhr**     **Möglichkeiten und Anforderungen für Ganshalter und –vermarkter zur Belieferung des LEH**  
 Markus Reh, Edeka- Regionaleinkäufer Brandenburg  
 Anett Grey, Regionalvertrieb Edeka Sachsen-Anhalt
- 15.00 Uhr**     **Praxisbericht: Vermarktungschancen und Hemmnisse im Absatz**  
 Iris Tapphorn, **Tapphorn Gänsehof - Brokdorf**  
  
**Diskussion zu den Vorträgen**
- 16.00 Uhr**     **Schlusswort Jochen Dettmer und Dr. Manfred Golze**

## **Agrardieselantrag und Stromsteuererstattung– neue Fristen und Formulare**

*aus: topagrar 02/2017*

Verwirrende Formulare und eine neue Frist zum 30.06. sorgen beim Agrardieselantrag aber auch bei der Stromsteuererstattung für Aufruhr.

Spas gemacht haben sie noch nie, der Agrardieselantrag oder der Antrag auf Stromsteuererstattung. Doch in diesem Jahr hat der Zoll noch einmal kräftig einen draufgelegt. Sechs zusätzliche und relativ unverständliche Seiten sorgen derzeit bei Landwirten, Bauernverbänden, Maschinenringen und selbst bei den Hauptzollämtern vor Ort für heftige Diskussionen. Denn die Generalzolldirektion hat offenbar fast im Alleingang mit Hinweis auf die EU-Vorschriften zwei neue für Landwirte zwingende Formulare ins Internet eingestellt.

### **Wie läuft der Antrag für 2016?**

Ganz genau sagen kann man es noch nicht, denn die aufbrandende Kritik bei Landwirten und Deutschem Bauernverband hat Hauptzollämter und Generalzolldirektion jetzt dazu veranlasst, über Änderungen nachzudenken. Für einen „normalen“ Landwirt ohne Biogasanlage, Stromsteuererstattung etc., stellt sich der Agrardieselantrag derzeit wie folgt dar: Um die Erstattung zu erhalten, muss

wie bisher zum 30.9.2017 der Antrag über die Menge vorliegen. Wie in den Vorjahren gibt es unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zwei Optionen:

- 1140 (Vollständiger Antrag): Diesen verwenden Sie bei Neugründungen, Betriebsleiterwechseln oder großer Änderung der Verbrauchsmengen. Hier fordert das zuständige Hauptzollamt meist Belege an. ODER: 1142 (Kurzantrag): Dieser ist Standard für Betriebe, die im Vorjahr einen Antrag gestellt haben und keine großen Veränderungen aufweisen. Dazu kommen für Verbräuche in 2016 zwei neue Formulare:
- Das Formular 1139 ist zwingende Voraussetzung für die Beihilfe! Es beinhaltet die „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ und fragt ab, welche Steuerbegünstigungen Sie erhalten. Neben dem Agrardiesel (§ 57 Energiesteuergesetz) könnte das z. B. die Steuerentlastung für KWK-Anlagen sein (§ 53 a/b Energiesteuergesetz) oder die Steuerentlastung für die Stromsteuer (§ 9b Stromsteuergesetz). Weitere Abfragen stellen sicher, ob Ihr Unternehmen in Schwierigkeiten ist, z. B. in einer laufenden Insolvenz. Achtung: Das Formular 1139 wird derzeit angepasst. Beim zweiten neuen Formular haben

Sie die Wahl: Formular 1462 oder 1463. Ganz wichtig bei beiden: Hier gilt die Abgabefrist 30.06.!

Die erste Möglichkeit ist die jährliche Erklärung per Formular 1462. Hier müssen Sie in den letzten drei Jahren erhaltene Steuervergünstigungen eintragen. Achtung Sonderregel für 2016: Für dieses Jahr müssen Sie nur Erstattungsbeträge eintragen, die Sie im 2. Halbjahr 2016 (für den Verbrauch 2015) erhalten haben.

Möglichkeit zwei: Haben Sie wie die meisten Betriebe weniger als 150 000 € Steuerbegünstigungen in den letzten drei Jahren erhalten? Dann lassen Sie sich von Formular 1462 befreien und zwar, in dem Sie das Formular 1463 ausfüllen. Vorteil: Die Befreiung durch 1463 gilt immerhin für drei Jahre, Abgabefrist ist auch hier der 30.06.2017. Auch hier müssen Sie nur die Steuerentlastungen angeben, die Sie im zweiten Kalenderhalbjahr 2016 erhalten haben.

### Wie geht es jetzt weiter?

Weil die Zollverwaltung angekündigt hat, die neuen Formulare weiter anzupassen, z. B. auch für das Onlineverfahren, sollten Sie vor dem Ausfüllen immer noch einmal im Internet schauen, ob Sie auch das aktuelle Formular haben! Darüber hinaus ist fraglich, welchen Auskünften man derzeit Glauben schenken kann: So wehrten sich die überraschten Hauptzollämter im Januar in einem Brandbrief gegen die Blitzaktion von oben und entwickelten eigene Umgehensweisen mit den neuen Formularen. So haben einige Hauptzollämter Anfang des Jahres den Landwirten offenbar auffällig schnell bereits nach zwei Wochen die Agrardieselerstattungen für 2016 überwiesen, ohne die neuen Formulare einzufordern. Und das, obwohl auf der Internetseite des Zolls klipp und klar steht, dass der Antrag auf Steuerentlastung ohne die neue Selbsterklärung abgelehnt wird.

Für Landwirte wichtig wäre jetzt, dass das Verfahren einfacher wird.

- Ihnen brennt dabei Folgendes unter den Nägeln:
- Die Formulare sind verwirrend.
- Ohne Hilfe ist hier nahezu jeder Landwirt aufgeschmissen.

- Viele der abgefragten Daten liegen bereits bei den Behörden vor.
- Manche Formulare sind nicht elektronisch zu versenden, einzige Vorgehensweise ist der Ausdruck aus dem Internet mit Postversand.

<https://www.topagrar.com/leserservice/Betriebsleitung-Agrardieselantrag-So-fuellen-Sie-ihn-richtig-aus-7764838.html>

*Schreiben von RA Michel, Templin an die Landwirtschaftsminister zum*

### Vorgehen der BVVG nach dem Scheitern der Windkraftklausel

Sehr geehrte (r) Minister (-in), ich vertrete viele Landwirte anwaltlich, die nach dem Urteil des Kammergerichts Berlin zur Unwirksamkeit der Windkraftklausel dem Ansinnen der BVVG ausgesetzt sind, dass vor vielen Jahren gekaufte betriebsnotwendige Land zu verlieren. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt:

- Das Kammergericht Berlin hat am 21.12.2016 das landgerichtliche Urteil bestätigt, dass die sogenannte Windkraftklausel in den Kaufverträgen der BVVG unwirksam ist. Die Klausel benachteiligt demnach die Käufer über Gebühr.
- Die BVVG hat sich in ca. 20.000 Kaufverträgen über den vergünstigten Erwerb durch Pächter und Alteigentümer rechtswidrig vorbehalten, 75 % des Wertes eines Windkraftstandortes abzuschöpfen.
- In mindestens 400 Fällen mussten Landwirte deshalb bereits bei einer Windnutzung erhebliche Zahlungen (in der Regel mehrere hunderttausend Euro pro Standort) an die BVVG zahlen.
- Die BVVG reagierte auf das Urteil des Kammergerichts mit einer im Zweifel erneut rechtswidrigen Gegenmaßnahme. Sie erklärte noch am 19.12.2016 erstmalig den

zwangsweisen Rückkauf landwirtschaftlicher Flächen, die ein Pächter im Süden von Brandenburg vor 15 Jahren erworben hat und für die er am 22.12.2016 eine Baugenehmigung für 3 Windkraftanlagen erhielt.

- Die BVVG erklärte in einem Gespräch zu diesem Vorgang, dass sie wegen der Unwirksamkeit der sogenannten „Windkraftklausel“ allen betroffenen Land- und Forstwirten den zwangsweisen Rückkauf androhen wird, sollten sie nicht zahlungsbereit sein. Das betrifft eine nicht übersehbare Zahl von Flächeneigentümern in Windeignungsgebieten.
- Das vertragliche Rückkaufsrecht hat sich die BVVG, so wie die „Windkraftklausel“, in allen ca. 20.000 Kaufverträgen vorbehalten. Es beruht auf § 12 Flächenerwerbsverordnung und ist für eine ganz andere planungsrechtliche Entwicklung vorgesehen gewesen.
- Die BVVG bietet dem Eigentümer der Windstandorte an, dass er durch eine Zahlung in Höhe von mehreren hunderttausend Euro (entsprechend der unwirksamen Klausel) den Vollzug der erklärten Rückauflassung verhindern kann.
- Dieses Rückkaufrecht dürfte genauso wenig bestehen wie der Zahlungsanspruch aus der Windkraftklausel.
- Die BVVG hat eine erstrangige Rückauflassungsvormerkung für die betroffenen Flächen. Die Windkraftanlagen können nur errichtet werden, wenn die BVVG diese Vormerkung löschen lässt oder im Rang zurücktritt. Das Verhalten der BVVG empfinden die betroffenen Landwirte zurecht als Erpressung, da sie die Löschungsbewilligung nur nach Zahlung der von der BVVG rechtsgrundlos geforderten Summe erhalten.
- Eine gerichtliche Geltendmachung, dass die BVVG kein Rückkaufrecht hat und deshalb die Löschungsbewilligung erteilen muss, würde durch Zeitablauf den Bau der

Windkraftanlagen gefährden, wahrscheinlich vereiteln.

Das Urteil des Kammergerichts ist zunächst sehr zu begrüßen. Der Gesetzgeber hat mit dem Ausgleichsleistungsgesetz nicht gewollt, dass die BVVG diese Form der Abschöpfung einer Werterhöhung des Ackers noch Jahrzehnte später betreibt.

Es hat viele Jahre gedauert, bis die Unwirksamkeit der Windkraftklauseln so wie andere vertragliche Regelungen in den Verträgen der BVVG gerichtlich festgestellt werden wurde. Die BVVG nutzte solange die unklare Rechtslage und die Verhandlungsschwäche der Landwirte aus, die auf die Mitwirkung der BVVG wegen der erforderlichen Löschungsbewilligung angewiesen waren.

Die BVVG begibt sich mit ihrem aktuellen Verhalten, die Ausweisung von Windeignungsgebieten für einen zwangsweisen Rückkauf zu missbrauchen, in eine rechtliche Grauzone. Die Praxis, auf diesem Weg eine Zahlung von Landwirten zu erzwingen, die ihr gerade vom Kammergericht versagt wurde, ist rechtsstaatlich im hohen Maße bedenklich.

Ich bitte Sie, sich zusammen mit Ihren Ministerkollegen der anderen neuen Bundesländer dafür einzusetzen, dass diese neue Variante der BVVG als staatliche Privatisierungsstelle, auf die Landwirte Zwang auszuüben (um den Begriff „Erpressung“ zu vermeiden), unterbunden wird, ohne dass erst wieder ein langes Klageverfahren erforderlich wird. Die betroffenen Landwirte benötigen angesichts der großräumigen Ausweisung neuer Windeignungsgebiete schnell Rechtssicherheit.

Meines Erachtens sollten nach nunmehr 22 Jahre die Restriktionen der Flächenerwerbsverordnung grundlegend überdacht und überwiegend gestrichen werden. Die damaligen Überlegungen kurz nach der Wiedervereinigung wurden inzwischen durch die Wirklichkeit überholt. Es ist Zeit, dass die betroffenen Landwirte von der inzwischen unangemessenen Bevormundung der BVVG befreit werden.

## Gasversorgung abseits der Erdgasnetze: TÜV Nord bescheinigt Primagas hohe Kundenzufriedenheit und Montagequalität

In ländlichen Regionen ist häufig eine netzunabhängige Energieversorgung erforderlich. Flüssiggas ist nicht nur eine zeitgemäße Lösung: Mit PRIMAGAS kann man gleichzeitig auf einen erfahrenen, zertifizierten Partner vertrauen. Der Flüssiggasversorger konnte den TÜV Nord erneut gleich zweifach überzeugen: Zum wiederholten Mal haben die Experten das Krefelder Unternehmen mit dem Prüfzeichen „Geprüfte Service- und Montagequalität“ ausgezeichnet. Zusätzlich erhielt das Unternehmen 2016 zum 4. Mal das Zertifikat „Geprüfte Kundenzufriedenheit“.

Bereits zum zweiten Mal in Folge hat der TÜV Nord den Krefelder Flüssiggasversorger Primagas mit dem Siegel „Geprüfte Service- und Montagequalität“ ausgezeichnet. Mit einer Gesamtnote von 1,1 im Bereich der Montagequalität konnte das Unternehmen das gute Niveau der Vorjahre halten. Auch bei der Kundenzufriedenheit erzielte Primagas 2016 wieder sehr gute Ergebnisse: 93 Prozent der befragten Kunden gaben an, „zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ mit dem Service zu sein. Im ländlichen Raum bietet umweltschonendes Flüssiggas alle Vorteile einer Gasversorgung – ohne Anschluss ans Erdgasnetz. Das Siegel „Geprüfte Kundenzufriedenheit“ ist eine gute Voraussetzung für Unternehmen, die eine Zertifizierung ihrer Service- und Montagequalität anstreben. Diese erfordert darüber hinaus die Auditierung der spezifischen Prozesse im Unternehmen und mehrere Prüfungen der Montageleistung an Kundenanlagen vor Ort.

„Wir freuen uns, dass unsere Kunden zufrieden sind und wir zudem auch den TÜV Nord erneut überzeugen konnten“, sagt Thomas Landmann, Verkaufsdirektor bei Primagas. „Wir analysieren regelmäßig das Feedback von Kunden und Experten – sie helfen uns dabei, unser Angebot und unseren Service stetig zu verbessern.“

### Primagas punktet gleich zweifach

92 Prozent der befragten Kunden sind „zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ mit der Planung und Installation ihrer Anlage. Das gilt auch für über 90 Prozent der Befragten in Bezug auf die Kundenbetreuung vor Ort. 95 Prozent würden sich wieder für Primagas entscheiden.

Die positive Einschätzung teilen auch die Experten vom TÜV Nord: Um die Service- und Montagequalität zu prüfen, untersuchen die Sachverständigen stichprobenartig bei Kunden Materialien, Montage und Installation, Aufstellung und Einlagerung von Behältern sowie die Dokumentation von Prüfunterlagen. Die Gesamtnote von 1,1 für die Montagequalität bei Primagas bestätigt: Alle geprüften Flüssiggasanlagen und Behälter erfüllen Standards über die Regelwerke hinaus, sind fachgerecht eingebaut und verfügen über eine ordnungsgemäße Dokumentation.

Nach der erfolgreichen Zertifizierung darf Primagas für ein weiteres Jahr das Prüfzeichen „Geprüfte Service- und Montagequalität“ des TÜV NORD führen. Das ist nur Unternehmen vorbehalten, deren Montagequalität mit 2,0 oder besser bewertet wurde.

Um das Siegel „Geprüfte Kundenzufriedenheit“ zu erhalten, muss die Weiterempfehlungsquote bei mindestens 35 Prozent liegen. Mit einer Durchschnittsnote von 1,1 bei den Montageprüfungen und einer Weiterempfehlungsrate von 71 Prozent übertrifft Primagas diese Vorgaben bei weitem.

(Erfahren Sie mehr auf [www.primagas.de](http://www.primagas.de))



Kontakt PRIMAGAS Energie GmbH &  
Co. KG:  
Oliver Kloss  
Luisenstraße 113  
47799 Krefeld  
Fon 0172 2636361  
[okloss@primagas.de](mailto:okloss@primagas.de)  
[www.primagas.de](http://www.primagas.de)



*Flüssiggas wird in Tanks direkt vor Ort zur Verfügung gestellt. Diese können oberirdisch aufgestellt oder unter der Erde eingelagert werden. Flüssiggas ist problemlos in Wasserschutzgebieten einsetzbar, denn es gefährdet das Grundwasser nicht, im Gegensatz zu Öl.*



*Flüssiggas ist ideal für die Versorgung von Hallenheizungssystemen – beispielsweise in der Milchviehwirtschaft. PRIMAGAS arbeitet mit führenden Hallenheizungs-Herstellern zusammen.*

## Fragen und Antworten zu den neuen Strompreisen

### Welche Preise gelten für mich ab 01. Mai 2017?

E.ON StromAgro ET Preise ab 01.05.2017				
	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
bis 5450 kWh/Jahr	23,73	28,24	96,00	114,24
ab 5451 kWh/Jahr	25,50	30,35	0,00	0,00

Preisstand: 01.05.2017. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

### Welche Preise habe ich momentan?

E.ON StromAgro ET Preise bis 30.04.2017				
	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
bis 5450 kWh/Jahr	21,62	25,73	90,00	107,10
ab 5451 kWh/Jahr	23,27	27,69	0,00	0,00

### Welche Preise gelten für mich ab 01. Mai 2017?

E.ON StromAgro DT Preise ab 01.05.2017				
	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
<b>Hochtarifzeit</b>				
bis 6800 kWh/Jahr	23,59	28,07	132,00	157,08
ab 6801 kWh/Jahr	25,53	30,38	0,00	0,00
<b>Niedertarifzeit</b>				
bis 6800 kWh/Jahr	22,39	26,64	-	-
ab 6801 kWh/Jahr	24,33	28,95	-	-

Preisstand: 01.05.2017. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer.

### Welche Preise habe ich momentan?

E.ON StromAgro DT Preise bis 30.04.2017				
	Arbeitspreis		Grundpreis/Zähler	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
<b>Hochtarifzeit</b>				
bis 6800 kWh/Jahr	21,28	25,32	132,00	157,08
ab 6801 kWh/Jahr	23,22	27,63	0,00	0,00
<b>Niedertarifzeit</b>				
bis 6800 kWh/Jahr	20,08	23,90	-	-
ab 6801 kWh/Jahr	22,02	26,20	-	-

### Ändert sich die Höhe meiner Abschlagszahlung?

Erst einmal bleibt alles wie es ist. Ihr Abschlag ändert sich nicht. Erst mit der nächsten Jahresrechnung passen wir Ihren Abschlag entsprechend Ihres Verbrauchs an. Die Höhe Ihres Abschlags können Sie natürlich gerne jederzeit bequem online in Ihrem Serviceportal „Mein E.ON“ oder telefonisch prüfen und ändern.

### Wie wird mein Zählerstand zum 01. Mai 2017 ermitteln?

Ihren Zählerstand zum 01. Mai 2017 errechnen wir auf der Grundlage Ihres bisherigen Verbrauchs. Sie brauchen sich um nichts kümmern. Gerne können Sie uns diesen auch direkt bequem über [www.eon.de/zaehlerstand](http://www.eon.de/zaehlerstand) mitteilen.

### Welche Rechte habe ich?

Sollten Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sein, können Sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 30. April 2017 kündigen. Unbenommen bleibt Ihnen eine Beendigung des Lieferverhältnisses entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

### Wie kann ich das Serviceportal „Mein E.ON“ nutzen?

In „Mein E.ON“ können Sie vieles rund um Ihren Vertrag jederzeit bequem online erledigen. Gehen Sie auf [www.eon.de](http://www.eon.de) in den Bereich „Mein E.ON“. Danach können Sie sich mit Ihrem Vertragskonto und dem Registrierungscode einfach registrieren. Beide Nummern finden Sie auf der Vorderseite dieses Schreibens oben rechts. Wenn Sie das Serviceportal „Mein E.ON“ bereits nutzen, melden Sie sich einfach mit Ihren gewohnten Zugangsdaten an.

# Preisblatt E.ON StromAgro efix

## Information zu Umlagen und Aufschlägen für 2017

Die Nettopreise Energie sind bis zum 31.12.2017 garantiert.

Netzbetreiber: Avacon AG Preise für PLZ 39179 Barleben	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler	
	ET [Cent/kWh]	HT [Cent/kWh]	NT
<b>Netto-Arbeitspreis Energie Preisgarantie!</b>	<b>5,40</b>	<b>6,14</b>	<b>4,64</b>
<b>weitere zu zahlende Arbeitspreis-Bestandteile</b>			
+ Arbeitspreis Netz im Netzgebiet der Avacon AG netto	6,710	6,710	6,710
+ EEG-Umlage netto	6,880	6,880	6,880
+ KWKG-Umlage netto	0,438	0,438	0,438
+ Offshore-Umlage nach §17f EnWG netto	-0,028	-0,028	-0,028
+ Umlage für abschaltbare Lasten	0,006	0,006	0,006
+ §19 StromNEV-Umlage netto	0,388	0,388	0,388
+ Konzessionsabgabe netto	1,320	1,320	0,610
+ Stromsteuer netto	2,050	2,050	2,050
= Arbeitspreis gesamt netto im Netzgebiet der Avacon AG	23,164	23,904	21,694
+ Mehrwertsteuer 19%	19%	19%	19%
= <b>Arbeitspreis gesamt brutto im Netzgebiet der Avacon AG</b>	<b>27,57</b>	<b>28,45</b>	<b>25,82</b>
	[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]	
<b>Netto-Grundpreis Energie Preisgarantie!</b>	<b>42,00</b>	<b>42,00</b>	
<b>weitere zu zahlende Grundpreis-Bestandteile</b>			
+ Grundpreis Netz inkl. Abrechnung netto im Netzgebiet der Avacon AG	60,00	60,00	
+ Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) netto	9,12	16,96	
= Grundpreis gesamt netto im Netzgebiet der Avacon AG	111,12	118,96	
+ Mehrwertsteuer	19%	19%	
= <b>Grundpreis brutto im Netzgebiet der Avacon AG</b>	<b>132,23</b>	<b>141,56</b>	
<small>Preisstand der Netto-Energiepreise 1.3.2014. Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.</small>			

# Ende einer Odyssee?

Nach jahrelangen Diskussionen soll nun der Bundesrat Ende März die Reform der Düngegesetzgebung verabschieden. Bis zuletzt wird über die Details gestritten. Was beschlossen und was noch offen ist, zeigt Ulrich von Wulffen.

Die Überarbeitung des Düngerechts steht nicht erst seit gestern auf der politischen Agenda. Das betrifft nicht nur die Düngeverordnung (DüV), die am stärksten in den Schlagzeilen auftaucht. Auch das Düngegesetz und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden novelliert. Alle drei Rechtsvorschriften sollen im Paket verabschiedet werden. Sollte der Bundesrat Ende März seine Zustimmung geben, könnten die neuen Regeln für die Düngeung bereits zur Herbstbestellung 2017 gelten.

## Düngegesetz

Das Düngegesetz schafft die rechtliche Grundlage für den Erlass einer neuen Düngeverordnung. Das heißt, nur durch die Änderung des Düngegesetzes wird die Verabschiedung der Düngeverordnung möglich. Am 16. Februar 2017 hat der Deutsche Bundestag das geänderte Düngegesetz beschlossen. Im Wesentlichen regelt das Düngegesetz

die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln. Die bisherigen Zielsetzungen des Düngegesetzes waren:

- die Ernährung der Kulturpflanzen sicherzustellen,
- die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern,
- Gefahren für Gesundheit und Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden und
- EU-Recht in deutsches Recht umzusetzen.

Mit der Novelle wird neben diesen Punkten noch gleichberechtigt ein neuer Punkt eingeführt. Demzufolge ist es jetzt auch Zweck des Gesetzes,

- einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden.

Damit erhält das Düngegesetz neben der Düngeung eine zweite Zielrichtung, nämlich Umwelt- und Ressourcenschutz. Dies kann man durchaus als Paradigmenwechsel bezeichnen. Gleichzeitig wird damit eine möglichst umfassende Vermeidung von Nährstoffverlusten Teil der guten fachlichen Praxis. Diese Verschiebung des Düngegesetzes in Richtung Umwelt- und Ressourcenschutz wird in einzelnen Fällen zu erheblichen Zielkonflikten führen.

**Neue Regeln für die Überwachung.** Das neue Düngegesetz ermöglicht es den zuständigen Behörden, im Rahmen der Kontrollen nach Düngerecht zukünftig auch auf die Daten der HIT-Datenbank, der Tierseuchenkasse und andere Datenbanken zurückzugreifen. Zudem können die Länder die Form der Datenübermittlung konkretisieren (z. B. elektronisch). Gleichzeitig werden auch die Bußgeldvorschriften verschärft. Der Bußgeldrahmen gegen bestimmte Verstöße liegt künftig bei bis zu 150 000 €.

## Düngeverordnung

Die erste (1996) und zweite (2006) Fassung der Düngeverordnung dienten vorrangig zur Umsetzung der EU-Nitratricht-

*Warum bekommen wir neue Regeln für die Düngeung vorgesetzt? Die Antwort darauf findet man unter anderem im Nitratbericht 2016: Nach wie vor sind unsere Gewässer (zu) stark mit Nitrat belastet. Daran ändert auch das neue EU-Nitratmessnetz mit knapp 700 Messstellen nichts. Das heißt, die bisherigen Maßnahmenprogramme haben zu wenig gegriffen. Die Politik muss also handeln. Die Reform der Düngegesetzgebung wird vor allem die Tierhalter und die Biogaserzeuger treffen. Sie brauchen dringend neue Strategien für die Ausbringung ihrer Wirtschaftsdünger.*

Foto: MariaTheresia Berfling

linie. Die dritte Fassung (2017) muss darüber hinaus auch den Anforderungen von EU-Wasserrahmenrichtlinie, von Klimaschutz (z. B. NEC-Richtlinie) und gegebenenfalls auch dem Artenschutz verstärkt Rechnung tragen. Der Fokus der neuen Verordnung liegt somit nicht mehr vorrangig auf der Reduzierung der N-Verluste in Wasser und Atmosphäre, sondern auch auf einer deutlichen Reduzierung von P-Einträgen in Oberflächengewässer.

**Zudem werden die Länder ermächtigt, die Düngung in belasteten Gebieten zusätzlich zu beschränken.** Die gegenwärtige DüV (2006) gilt einheitlich für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Bundesrepublik. Mit der neuen Fassung wird hingegen eine Unterteilung in »normale« und »besonders mit Nitrat belastete

Zonen« vorgenommen. In verschiedenen Regionen können Letztere einen erheblichen Flächenanteil einnehmen. In dem Entwurf des Jahres 2014 war das noch eine »Kann-Regelung«. Auf Druck der EU-Kommission wurde daraus zwischenzeitlich aber eine Verpflichtungsregelung. Das heißt, die Länder müssen in Zukunft die Gebiete je nach Belastung der Grundwasserkörper ausweisen. Und auch die vorgegebene Anzahl der zu nutzenden Instrumente hat sich inzwischen erhöht. Während im Jahr 2014 die Länder nur verpflichtet werden sollten, mindestens ein Instrument aus dem »Katalog« der DüV auszuwählen, sollen es jetzt mindestens drei sein (Übersicht).

Neu ist auch, dass jetzt neben den »besonders mit Nitrat belasteten Regionen« zusätzlich eine Ausweisung in »besonders

P-belastete Regionen« gefordert wird. Die Regelungen der Gebieteinteilung für Phosphor sind derzeit noch in der Diskussion. Problematisch erscheint dabei, dass derzeit noch keine verbindlichen Methoden bekannt sind, an denen sich die Ausweisung dieser P-Belastungszonen zu orientieren haben. Daher sind diese Gebiete noch nicht ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann es sein, dass der für die viehstarken Regionen ausgehandelte Kompromiss, dass auch in der Gehaltsklasse E noch auf Entzug gedüngt werden darf, aufgehoben wird. Dies dürfte dann den Exportdruck für Wirtschaftsdünger nochmals drastisch erhöhen.

**Im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens könnten diese Regelungen im Bundesrat sowohl verschärft als auch noch ergänzt werden.** So könnte z.B. noch eine Verpflichtung zur jährlichen Teilnahme an Schulungen kommen. Sollte ein Bundesland weitere Maßnahmen für die belasteten Gebiete planen, die keinen Niederschlag in der Düngeverordnung gefunden haben, können diese Maßnahmen nach gegenwärtigem Stand nur durch Landesprogramme umgesetzt werden. In diesem Fall müsste diese Maßnahme aber im Rahmen von Förderprogrammen flankiert werden. Das heißt, diese Maßnahmen wären nicht »per Zwang« durchsetzbar.

**Stoffstrombilanz.** Nachdem beim Übergang von der ersten (1996) zur zweiten Düngeverordnung (2006) die Hoforbilanz verschwand, soll sie jetzt wieder verpflichtend werden. Auch wenn derzeit noch über die Bilanzierungsregeln für die

### Aus diesem »Katalog« können die Länder wählen\*

Mögliche Maßnahmen (Stand: Ende Januar 2017)	
1	Der ermittelte Düngebedarf an Stickstoff darf aufgrund nachträglich eingetretener Umstände um max. 10 % überschritten werden
2	Wirtschaftsdüngerausbringung nur nach wissenschaftlich anerkannter Analyse der Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
3	Die zuständige Stelle kann in den ausgewiesenen »Eutrophierungsgebieten« im Einzelfall oder flächendeckend die P-Düngung reduzieren oder verbieten
4	Pflicht zur jährlichen Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff für Ackerflächen (Schlag/Bewirtschaftungseinheit)
5	Größere Mindestabstände zu Oberflächengewässern (je nach Hangneigung bzw. Abschwemmungsgefahr)
6	Verkürzung der Einarbeitungsfrist für organische und organisch-mineralische Düngemittel: möglichst unverzügliche Einarbeitung, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens
7	Ausbringverbot für Phosphatdünger vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar; der Zeitraum kann um bis zu vier Wochen verlängert werden
8	Verlängerte Sperrfristen für Grünland, Dauergrünland und Ackerland auch bei der N-Düngung möglich – vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar
9	Anpassung der Sperrfrist für Festmist, feste Gärrückstände oder Komposte (vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar; der Zeitraum kann um bis zu vier Wochen verlängert werden)
10	Düngesperrfrist für Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst ab 1. November
11	Geringere Befreiungsgrenzen der Regelungen (Betriebe/Flächen)
12	Abgesenkte Kontrollwerte: höchstens 50 kg N/ha im Dreijahresmittel (anstatt 60 kg N/ha), und ab 2018 höchstens 40 kg N/ha im Dreijahresmittel
13	Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf sieben Monate
14	Erhöhung der Mindestlagerkapazität für Festmist oder Kompost auf vier Monate (ab 2020)

\*Für Grundwasserkörper, in denen mehr als 40 mg Nitrat/l mit ansteigender Tendenz des Nitratgehaltes oder mehr als 50 mg Nitrat/l festgestellt wurden, müssen die Länder mindestens drei dieser Maßnahmen wählen. Gleiches gilt für langsam fließende oder stehende oberirdische Gewässer, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge (insbesondere Phosphat) aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.



# Eine neue »Visitenkarte« für viele Betriebe

**Stoffstrombilanz.** Mit dem neuen Düngegesetz wird der Weg frei gemacht für die sogenannte Stoffstrombilanzierung. Dabei handelt es sich im Grunde um die Hoftorbilanz. Die rechtlichen Details dazu sollen allerdings nicht in der Düngeverordnung geregelt werden, sondern in einer separaten Verordnung, die z. B. »Stoffstrombilanzverordnung« heißen könnte. Einen Entwurf für diese neue Verordnung gibt es bisher noch nicht. Vermutlich ist frühestens im Mai/Juni damit zu rechnen.

**Der wesentliche Unterschied** einer Hoftorbilanz zur Feld-Stall-Bilanz ist, dass der Nährstoffvergleich nicht flächenbezogen stattfindet. Stattdessen werden alle Nährstoffe berücksichtigt, die das »Hoftor« passieren. Für Viehbetriebe bedeutet das: Alle Futtermittel-, Tier- und Düngemittelzuzäufe sowie die N-Bindung der Leguminosen sind den zum Verkauf produzierten Produkten aus Feld und Stall gegenüberzustellen. Für die Nährstoffgehalte der Futtermittel oder der tierischen Produkte gibt es Tabellenwerte. Zudem werden in der Hoftorbilanz in der Regel keine Ammoniakverluste herausgerechnet, sondern es erfolgt eine (schonungslose) Bruttobetrachtung. Erträge von Futterflächen (v. a. Grünland) müssen für eine Hoftorbilanzierung nicht bekannt sein. Für reine Ackerbaubetriebe ist das Ergebnis der beiden Vergleichsmethoden weitgehend identisch – vorausgesetzt man lässt die atmosphärischen N-Einträge außen vor. Bei Veredlungsbetrieben können aber größere Unterschiede auftreten (bis zu 100 kg N).

**Für die Stoffstrombilanz müssen auf politischer Ebene noch einige wichtige Details geklärt werden.** Welche Bilanzglieder sollen mit einfließen (Brutto- oder Nettobilanz)? Inwieweit werden unvermeidbare Verluste berücksichtigt? Worauf soll sich der Saldo letztlich beziehen (z. B. produzierte Einheit)? Welche Zielwerte werden festgelegt? Muss die Bilanz für ein Wirtschaftsjahr oder für ein Kalenderjahr erstellt werden? Wie sind die Daten zu erfassen und zu dokumentieren? Und welche Konsequenzen hat das Überschreiten der zulässigen Salden?

**Wer ab wann neu rechnen muss.** Geplant ist, dass zunächst tierhaltende Betriebe mit mehr als 2,5 GV je ha und mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Betriebe mit mehr als insgesamt 50 GV ab 2018 zu einer Stoffstrombilanz verpflichtet werden. Ab 2023 soll dies für alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV gelten. Unabhängig von Größe und Viehbesatz sollen alle Betriebe ab 2018 zur Stoffstrombilanzierung verpflichtet werden, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben oder gemeinschaftlich betriebenen Biogasanlagen erhalten.

Dass die Verordnung zur Stoffstrombilanz noch in diesem Jahr fertig wird, darf man angesichts der parlamentarischen Sommerpause und der anstehenden Bundestagswahl Ende September allerdings bezweifeln.

Stoffstrombilanz gerungen wird, dürfte davon auszugehen sein, dass

- auch die atmosphärischen N-Einträge mit in die Bilanz aufgenommen werden müssen,
- für eine exakte Bilanzierung eine Lagerbuchhaltung aller N- und P-haltigen Düngemittel notwendig werden dürfte.

Ein Methodenwechsel geht fast immer auch mit einem Wechsel der angestrebten Richtwerte einher. So wird man z. B. bei einer Umstellung der Bodenuntersuchungen von  $P_{\text{Wasser}}$  auf  $P_{\text{DL}}$  ganz andere Richtwerte nutzen müssen. Wenn zukünftig neben den Verlusten der Feld-Stall-Bilanz auch noch die Verluste im Stallbereich mit zu bilanzieren sind, müssen die zulässigen Salden entsprechend angehoben werden. Wie man aber diese Anhebung der Salden, die auch in Relation zum Mengeneinsatz von Wirtschaftsdüngern stehen, in den Diskussionen mit Umwelt- und Wasserverbänden kommunizieren kann, ist unklar. Daher dürfte gelten: Die zulässigen betrieblichen N- und P-Salden werden in Zukunft schwieriger zu erreichen sein.

**Für die schlagbezogene Düngebedarfs-ermittlung macht die Düngeverordnung sehr detaillierte Vorgaben.** Gleiches gilt für die Erstellung der betrieblichen Nährstoffvergleiche. Da Fehler in diesem Bereich sehr leicht zu Cross-Compliance-Verstößen führen können, sollten Sie die von den Landesanstalten oder Kammern entwickelten Programme nutzen. Die darin hinterlegten Abfragen und Richtwerte entsprechen immer den Vorgaben der Düngeverordnung, sodass Sie bei Nutzung der Programme sicher sein können, keine »formalen« Fehler zu machen.

## Neue Lagervorschriften für abfallgefährdende Stoffe

Mit der Neufassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden die bislang bestehenden Landesverordnungen zu Jauche, Gülle und Silosickersaft (JGS-Anlagenverordnungen) nun bundesweit vereinheitlicht.

Künftig wird es also eine rechtliche Trennung von baulichen und technischen Anforderungen und Kontrollen der JGS-Anlagen (AwSV) und den notwendigen Lagerkapazitäten (DüV) geben. Neue Anlagen dürfen nur noch durch zugelassene Fachbetriebe erstellt werden. Dies gilt auch für Stallmist- und Siloplatzen. Klein-



## Die neue Düngeverordnung auf einen Blick

**Änderungen.** Noch immer ist die neue Düngeverordnung nicht in trockenen Tüchern. Mit ein wenig Optimismus kann man aber davon ausgehen, dass sie nun nach fünfjährigen Verhandlungen in diesem Frühjahr verabschiedet und somit zur neuen Düngeperiode im August/September 2017 rechtskräftig wird. Wir fassen die wichtigsten Änderungen für die Praxis zusammen.

- **Herbstdüngung.** Düngemittel mit »wesentlichem Gehalt an Stickstoff« dür-

fen im Regelfall ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres nicht mehr ausgebracht werden. Eine Strohdüngung mit Gülle oder HTK oder eine Herbstgabe zu Wintergetreide sind somit verboten (Ausnahme Wintergerste). Gleichzeitig werden die zulässigen Gaben zu Zwischenfrüchten, Wintererbsen, Feldfutter und Wintergerste auf 30 kg/ha Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff reduziert.

Auf Grünland darf künftig vom 1.11. bis 31.01 nicht gedüngt werden.

anlagen (z. B. Güllelager unter 25 m<sup>3</sup>) fallen allerdings nicht unter diese Regelung.

Für bereits bestehende Anlagen sollen die ursprünglich für Anlagen geplanten Prüfpflichten durch Sachverständige in der Regel entfallen, wenn die Anlage kleiner als 1500 m<sup>3</sup> ist. Allerdings kann die zuständige Behörde bei diesen Anlagen bei einem Verdacht auf erhebliche und gefährliche Mängel eine Sachverständigenprüfung anordnen. Betreiber größerer bereits bestehender Anlagen (z. B. Güllelager > 1500 m<sup>3</sup>) haben jetzt durch Kontrollen (z. B. regelmäßige Messung der Stauhöhe, Messstellen im oberflächennahen Grundwasser) dafür zu sorgen, dass sie die Dichtigkeit der Anlage nachweisen können. Dafür gibt es eine Dokumentationspflicht.

**Fazit.** Es deutet sich an, dass die Dokumentationspflichten künftig einen noch größeren Stellenwert erhalten werden.

Die Kombination von verlängerten Sperrfristen sowie strengeren Vorgaben der betrieblichen Nährstoffvergleiche führt zur Empfehlung, schon jetzt eine deutliche Erhöhung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärreste zu planen. Wesentlicher erscheint aber, dass die bislang bundeseinheitlich geltende Verordnung zukünftig durch eine Vielzahl von Gebietsverordnungen ergänzt wird. Dies fordert auch den Vollzug erheblich.

Trotz der vielen offenen Fragen bleibt zu hoffen, dass der für die Umsetzung der Novellen von der Bundesregierung gesetzte Zeitplan noch eingehalten werden kann und die Betriebe bald Rechtssicherheit erhalten. Eine weitere »Hängepartie« nützt weder der Umwelt noch der Landwirtschaft.

*Dr. Ulrich von Wulffen, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Bernburg*



Foto: landpixel

**Eine Abschwemmung von Nährstoffen soll durch verschiedene Regelungen weitgehend verhindert werden.**

$P_2O_5$ /ha im sechsjährigen Mittel nicht überschritten werden. Schläge, auf denen die P-Gehalte 20 mg  $P_2O_5$  je 100 mg Boden (CAL-Methode) überschreiten, dürfen in der Regel nur noch eine Düngung in Höhe des Entzuges erhalten.

• **Lagerkapazitäten.** Bundeseinheitlich muss das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie flüssigen und festen Gärresten für mindestens sechs Monate reichen. Für viehstarke Betriebe (> 3 GV/ha im Betriebsdurchschnitt) oder Betriebe ohne eigene Flächen sind ab 2020 Lagerkapazitäten für mindestens neun Monate vorgeschrieben. Die GV-Grenzen für die notwendigen Lagerkapazitäten sind also andere als bei der Einführung der Stoffstrombilanz (siehe Seite 17). Auch für Festmist und Kompost muss ab 2020 generell eine Lagerkapazität von zwei Monaten nachgewiesen werden.

Gleichzeitig haben auch die eingeschränkte Herstdüngung sowie das Düngeverbot auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden Auswirkungen auf die notwendigen Lagerkapazitäten.

• **Ausbringung.** Eine N- oder P-Düngung ist auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden nicht zulässig. Ist absehbar, dass der Boden tagsüber auftaut, ist eine Pflanzendecke vorhanden und besteht andernfalls die Gefahr von Strukturschäden, ist eine Düngung von 60 kg Gesamt-N/ha möglich.

Auf Ackerland werden flüssige organische Dünger bereits ab 2020 streifenförmig ausgebracht oder direkt eingearbeitet werden müssen. Für Grünland gilt diese Regelung ab 2025.

Künftig nicht mehr zulässig sind Miststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, Güllewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe sowie Drehstrahlregner.

Zudem werden die Abstandsregeln zu Gewässern und Nachbarflächen verschärft (im Regelfall um mind. 1 m).

Die Einarbeitungsfrist für organische Dünger auf unbestelltem Ackerland beträgt vier Stunden.

• **Länderermächtigungen.** Die Bundesländer sind verpflichtet, eine Unterteilung in »normale« und »besonders mit Nitrat bzw. Phosphat belastete Zonen« vorzunehmen. Für Letztere gelten verschärfte Auflagen (siehe S. 16). —ru—

• **Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich.** Der N-Düngebedarf muss künftig grundsätzlich auf den Schlag bezogen ermittelt werden. Gleichzeitig gilt eine umfassende Aufzeichnungspflicht. Der Düngebedarf einer Kultur richtet sich nach den Stickstoffbedarfswerten in Abhängigkeit vom Ertragsniveau und verschiedenen Zu- und Abschlägen während der Vegetation.

Zudem muss jährlich spätestens bis zum 31. März ein betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat für das abgelaufene Düngejahr erstellt werden. Dabei sinkt der zulässige N-Saldo (= Kontrollwert) ab 2020 von 60 kg auf 50 kg N/ha und Jahr. Für Phosphat darf ab 2020 ein Kontrollwert von 10 kg

# Information über bemerkenswerte Unfälle bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Monat Februar 2017

(Dienstleistungszentrum Nord)

## Schwere Arbeitsunfälle

- Ein Unternehmer beabsichtigte, die Frontscheibe eines Mähdreschers zu reinigen. Dazu stellte er eine Alu-Anlegeleiter gegen das Kabinendach. Als er sich bei der Reinigung zur Seite beugte, kippte die Leiter weg und der Unternehmer stürzte auf den Boden.  
Ursache: fehlende Sicherung der Leiter, ungeeigneter Arbeitsplatz  
Folge: Fraktur Sprunggelenk
  
- Ein Jagdpächter wollte Strohballen vom Strohboden holen, um diese als Sitzgelegenheit im Rahmen einer anstehenden Drückjagd zu nutzen. Beim Abwerfen eines Strohballens brach plötzlich der Boden. Ein anwesender Jäger konnte den Pächter am Arm festhalten und so den Absturz verhindern.  
Ursache: Boden nicht tragfähig  
Folge: Ausrenkung des Schultergelenks
  
- Zur Reparatur der Dachdeckung des Schafstalls begab sich ein Versicherter auf das Dach. Bei Arbeiten in ca. 3 m Höhe brach ein Dachsparren und der Versicherte stürzte ab.  
Ursache: fehlende Absturzsicherung, fehlende Fachkunde  
Folge: Fersenbeintrümmerbruch
  
- Um Buschwerk zu verbrennen, benutzte ein Unternehmer Benzin als „Brandbeschleuniger“. Beim Entzünden befand sich der Unternehmer in unmittelbarer Nähe des Haufens. Beim Entzünden kam es zu einer Verpuffung durch die Benzindämpfe.  
Ursache: unsachgemäßes Entzünden  
Folgen: Verbrennungen im Gesicht und an den Armen
  
- Ein Unternehmer war dabei, am Kartoffelvollernter die Antriebsketten der Reinigungsbürsten einzufetten. Er trug Handschuhe. Die Gelenkwelle zum Schlepper war eingeschaltet. Nachdem der Unternehmer einen Teil der Kette eingefettet hatte, betätigte er das Steuerventil für die Steuerkette. Beim Anlaufen wurde der Handschuh von einem Ritzel erfasst und eingezogen.  
Ursache: Wartungsarbeiten bei eingeschaltetem Antrieb  
Folge: Fingerquetschung
  
- Zwei Versicherte waren mit der Entmistung des Laufstalls beauftragt. Der Fahrer eines Traktors (ausgestattet mit Dunggabel und Zange) fuhr an eine Treppe, um Mist aufzunehmen. Beim Schließen der Dungzange bemerkte er nicht, dass der obere linke Gabelzinken auf eine Treppenstufe drückte. Der Zinken brach ab, flog zur Seite weg und traf den zweiten Versicherten am Knie.  
Ursache: Unaufmerksamkeit  
Folge: Fraktur Kniegelenk